Hochschule Magdeburg- Stendal Fachbereich: Humanwissenschaften Studiengang: Angewandte Kindheitswissenschaften



Stationäre Jugendhilfe im Vergleich

Gegenüberstellung von Heimerziehung und Vollzeitpflege im Rahmen der Hilfe zur Erziehung

BACHELORARBEIT

Vorgelegt von: Christin Schulze

Matrikelnummer: 20093146

Anschrift: Mozartstraße 3

39638 Gardelegen

Telefon: 0172/ 3867121

Erstgutachter: Prof. Dr. Raimund Geene

Zweitgutachterin: Susanne Borkowski

Eingereicht am : 21.06.2013

Inhaltsverzeichnis

I	Inhaltsverzeichnis		II		
II	Abb	oildungs	sverzeichnis	V	
III	Abk	rürzung	sverzeichnis	VI	
1.	Eini	leitung		1	
	1.1	Hinfüh	rung zum Thema	1	
	1.2	Persön	liches Interesse	2	
	1.3	Struktı	urierung der Arbeit	3	
	1.4	Kindhe	eitswissenschaftliche Relevanz	4	
<i>2.</i>	Die stationäre Jugendhilfe im Kontext der				
	Hilfen zur Erziehung			4	
	2.1	2.1 Einordnung und Definition		4	
	2.2	Forme	n und Ausgestaltung der stationären		
		Erziehu	ungshilfe	5	
		2.2.1	Formen der Vollzeitpflege	6	
		2.2.2	Formen der Heimerziehung	7	
	2.3	Ziele u	nd Aufgaben der stationären Jugendhilfe	8	
<i>3.</i>	Ges	chichtl	iche Entwicklung	10	
	3.1	Die Wu	urzeln	10	
	3.2	Überga	ang zur Neuzeit	10	
	3.3	Das Ki	ndheitsbild in der Aufklärung	12	
	3.4	Von de	er Weimarer Republik bis zur Nachkriegszeit	13	
	3.5	Reform	nen in der Heimerziehung	15	

	3.6	Die praventiven Maßnahmen und ihre Auswirkungen in		n
		den 1980)ern	17
	3.7	Wechseln	de Anerkennung der Hilfen ab 1990	18
	3.8	Zusamme	nfassung	19
4.	Rec	htliche Ra	hmenbedingungen der stationären	
	Jug	endhilfe_		20
	4.1	Das Kind	er- und Jugendhilfegesetz	20
	4.2	Die statio	näre Jugendhilfe um Kontext der Hilfe	
		zur Erzieh	nung	23
<i>5.</i>	Fin	anzierung	der stationären Jugendhilfe	28
6.	Ent:	scheidung	skriterien der Hilfegewährung	30
	6.1	Standardi	sierte Kriterien	31
	6.2	Kriterienfr	reie Entscheidungsfindung	31
	6.3	Anhaltspu	ınkte für die Platzierungsentscheidungen	32
7.	Sta	tistische Z	Cahlen der Jugendhilfe seit 1991	33
	7.1	Inanspruc	chnahme der stationären	
		Jugendhil	fe 1991-2011	34
	7.2	7.2 Hilfegewährung nach Alter, Situation in der Herku		familie
		und Gründ	den bezogen auf das Jahr 2011	35
		7.2.1 H	ilfegewährung nach Alter und Geschlecht	35
		7.2.2 Si	tuation in der Herkunftsfamilie	36
		7.2.3 G	ründe für die Hilfegewährung	37

IV	Lite	eraturv	erzeichnis	VII
	9.2	Ausblid	ck	51
	9.1.	Zusam	menfassung	49
9.	Res	ümee_		49
		Jugeno	dhilfe	<u></u> 47
	8.3	Einflus	sfaktoren auf die Wirkung der stationären	
			Heimerziehung	46
		8.2.4	Schlüsselqualifikationen für eine erfolgreiche	
			Pflegeverhältnis	44
		8.2.3	Schlüsselelemente für ein erfolgreiches	
			Vollzeitpflege	44
		8.2.2		
			Heimerziehung	43
			Rahmenbedingungen für eine gelingende	•
			ationären Jugendhilfe	
	8.2	Voraussetzungen zur Begünstigung positiver Ergebniss		
	8.1			
8.	Erfo	olgskrit	erien der stationären Jugendhilfe	41
	7.4	Zusan	nmenfassung der statistischen Zahlen	40
		7.3.2	16 Jahre Heimerziehung	40
		7.3.1	16 Jahre Vollzeitpflege	39
		In Deutschland		39
	7.3	Resümee- 16 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz		

<u>Abbildungsverzeichnis</u>

Abb. 1:	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts	21
Abb. 2:	Pauschalbeträge hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand ur der Kosten für die Pflege und Erziehung für das Jahr 2013	
Abb. 3:	Hilfe zur Erziehung Außerhalb des Elternhauses, Art der Hilfen, na Jahren	
Abb. 4:	Erzieherische Hilfe. Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2011 persönlichen Merkmalen sowie nach Art der Hilfe	
Abb. 5:	Erzieherische Hilfe. Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Famili 2011 nach Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe	
Abb. 6:	Erzieherische Hilfe. Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Famili 2011 nach Geschlecht, Gründen für die Hilfegewährung sowie na Art der Hilfe	ch

<u>Abkürzungsverzeichnis</u>

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

GG Grundgesetz

KJHG Kinder- und Jugendhilfegesetz

SGB VIII Sozialgesetzbuch, achtes Buch

1. Einleitung

1.1 Hinführung zum Thema

"Hilfefonds zahlten 30 Millionen Euro an Opfer der Heimerziehung".¹
So lautete die Überschrift des Onlineartikels der Zeit vom 22. 5. 2013. Basis für diesen Artikel war die Veröffentlichung des Zwischenberichts des Bundeskabinetts "zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tischs *Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren*".² Die seit 2012 laufenden Opferfonds stellen eine Unterstützung für ehemalige Heimkinder der Bundesrepublik in den Jahren 1949-1976 und der Heimerziehung in der DDR dar.³

Im Kontext des Onlineartikels steht Heimerziehung für Missstände und Leid, es wird also deutlich, dass der Begriff mittlerweile in der Gesellschaft negativ konnotiert ist. Gegenwärtig wird deshalb vermehrt auf die Begriffe stationäre Jugendhilfe/Erziehungshilfe zurückgegriffen.⁴

Hinter diesen Bezeichnungen steht jedoch mehr als nur die Heimerziehung. Die stationäre Jugendhilfe kann in den vielseitigen Angeboten der Heimerziehung und betreuten Wohnformen sowie in einem familiären Umfeld in Form von Vollzeitpflege realisiert werden (§§ 33 und 34 SGB VIII).

Doch wo liegt der Ursprung dieser Hilfen und wie verlief die Entwicklung bis zum heutigen Stand? Wie sind die verschiedenen Angebote ausgestaltet? Welche rechtlichen Rahmenbedingungen liegen vor und in welchem Umfang wird die stationäre Jugendhilfe in Anspruch genommen? An welchen Umständen und Maßstäben wird sich bei der Hilfevergabe orientiert und welche Ziele werden damit verfolgt?

¹ Zeit Online 22.05.2013: Hilfsfonds zahlten 30 Millionen Euro an Opfer der Heimerziehung.

² Ebd.

³ Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 22.05.2013: Runder Tisch "Heimerziehung"

⁴ Esser 2010: 22.

Dies sind nur einige der Fragen, die sich seit Beginn meiner Recherchen entwickelten und die ich mit Hilfe von Vergleichen und der Gegenüberstellung der stationären Hilfeangebote innerhalb dieser Arbeit versuchen möchte zu klären.

Auf die vielzähligen Konzepte bezüglich der Arbeit in Heimeinrichtungen und Pflegefamilien, sowie der Gestaltung der Eingewöhnung, werde ich aufgrund des Umfangs in dieser Arbeit nicht eingehen können.

1.2 Persönliches Interesse

Das Interesse an dieser Thematik entwickelte sich während meines Freiwilligen Sozialen Jahres in einem Kinder- und Jugendhaus und verstärkte sich durch ein Praktikum im Jugendamt während des Studiums. Dank einer sehr engagierten und offenen Anleiterin in der Abteilung des Allgemeinen Sozialen Dienstes boten sich mir eine Vielzahl an Möglichkeiten diese Form der Erziehungshilfe in der praktischen Umsetzung zu erleben und die Abläufe bis hin zu der geeigneten Hilfe mitzuverfolgen. Ich entwickelte das Bild, dass vornehmlich Kinder im Vorschulalter an Pflegefamilien vermittelt werden und die Heimunterbringung primär für die Kinder und Jugendlichen geeignet ist, welche mit ihrem Verhalten und dem Problem, sich an Regeln und gesellschaftlichen Normen zu orientieren, häufig negativ auffallen. Obwohl es eines der Ziele dieser Hilfen ist, die Kinder wieder in die Herkunftsfamilie zurückzuführen, stellte ich die These auf, dass dies, trotz verbesserter und intensiverer Elternarbeit, nur in den wenigsten Fällen die Regel ist. Die Heimerziehung ist zum großen Teil auch heute noch mit einem Negativimage behaftet, was besonders in der Vergangenheit dem Ausbau der Vollzeitpflege zugute kam.

Ob sich diese Thesen belegen lassen und wie meine Fragen zu beantworten sind, wird in dieser Arbeit diskutiert.

1.3 Strukturierung der Arbeit

Die vorliegende Arbeit ist in neun Teile gegliedert und erstreckt sich von den allgemeinen Rahmenbedingungen bis hin zu den Erfolgskriterien.

Nach der Einleitung wird im zweiten Teil die stationäre Jugendhilfe im Kontext der Hilfen zur Erziehung betrachtet. Hier werden die Begriffe definiert sowie die Aufgaben, Ziele und Formen der Vollzeitpflege und Heimerziehung näher beschrieben.

Um die heutige Erziehungshilfe zu verstehen, wird im dritten Abschnitt die geschichtliche Entwicklung dieser stationären Angebote skizziert und deutlich gemacht, dass sie von den gesellschaftlichen Werten und Ansichten sowie den ökologischen Gegebenheiten und politischen Machtverhältnissen immer wieder beeinflusst wurden und immer noch gesteuert werden.

Wie im vierten Teil zur geschichtlichen Entwicklung beschrieben wird, handelt es sich hier um ein politisch und rechtlich brisantes Thema, welches durch Gesetze genau gesteuert wird und den Familien in erster Linie als freiwilliges Angebot bereitsteht. Die wichtigsten Regelungen finden sich im Kinder- und Jugendhilfegesetz und werden im Punkt fünf beschrieben.

Die Finanzierung ist besonders für die Jugendämter eine wichtige Thematik und ist durch große Kostenunterschiede zwischen Heimerziehung und Vollzeitpflege geprägt. Im Abschnitt sechs wird beschrieben, wie die finanziellen Leistungen zusammengesetzt sind und um welche Beträge es sich genau handelt. Dass es jedoch nicht allein auf die finanziellen Gesichtspunkte ankommt, wird im anschließenden siebenten Teil deutlich. Hier werden die beiden Hilfeformen, basierend auf den Statistiken des Statistischen Bundesamtes, anhand von verschiedenen Kriterien, wie Verteilung, Alter, Situation in der Herkunftsfamilie und Gründe der Hilfegewährung gegenübergestellt und verglichen.

Im achten Abschnitt liegt das Hauptaugenmerk auf der Ausgestaltung und der praktischen Umsetzung der Heimerziehung und Vollzeitpflege unter näherer Betrachtung der Schlüsselqualifikationen, Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren. Im neunten und letzten Teil folgt das Resümee mit dem Blick zurück auf die anfangs formulierten Fragen und Hypothesen. Außerdem werde ich anhand der

vorgenommenen Vergleiche eine Einschätzung der zukünftigen Entwicklung wagen und Handlungsempfehlungen aufzeigen.

1.4 Kindheitswissenschaftliche Relevanz

Aus kindheitswissenschaftlicher Sicht ist dieses Thema insofern interessant, als dass die stationäre Jugendhilfe ein späteres Arbeitsfeld darstellen kann. Durch die Interdisziplinarität dieses Studiengangs ist es uns möglich, verschiedenste Zusammenhänge zu verstehen und auf unser Handeln zu beziehen. Diese Form der Erziehungshilfe bedarf seitens der Mitarbeiter in den Einrichtungen oder auch im Jugendamt ein besonderes Verständnis von Kindheit, Beziehungsstrukturen und rechtlichem Hintergrundwissen, welches uns während des Studiums vermittelt wurde. Die besondere Aufgabe der Kindheitswissenschaftler sehe ich darin, ihr vielseitiges Wissen in dem jeweiligen Arbeitsfeld in die bestehenden Strukturen einfließen zu lassen und diese durch neue Ansätze und Sichtweisen zu optimieren.

2. Die stationäre Jugendhilfe im Kontext der Hilfen zur Erziehung

2.1 Einordnung und Definition

Die stationäre Jugendhilfe ist nur eines der vielseitigen Angebote der Hilfen zur Erziehung. Diese Art der Hilfe findet außerhalb der eigenen Familie statt und erfolgt als Unterbringung in einer Pflegefamilie, einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnformen über Tag und Nacht.⁵

Die teilstationäre Hilfe, welche in Form von Tagesgruppen praktische Anwendung findet, sowie die ambulanten Hilfen wie Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit,

-

⁵ Vgl. §§ 27-35 SGB VIII.

Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung komplettieren das Angebot der Erziehungshilfen seitens des Jugendamtes. Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche kann in allen drei Formen umgesetzt werden.⁶

Die Sorgeberechtigten haben einen Anspruch auf die Hilfe zur Erziehung, welcher auf freiwilliger Basis erfolgt, das Jugendamt kann lediglich beratend tätig werden und Empfehlungen aussprechen.⁷ Unter Umständen, wie zum Beispiel bei einer akuten Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ist das Jugendamt berechtigt, den betroffenen jungen Menschen auch ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten in Obhut zu nehmen.⁸ Im allgemeinen Interesse liegt es jedoch, dem entgegenzuwirken.

"Ein erzieherischer Bedarf besteht nicht erst dann, wenn die Schwelle der Kindeswohlgefährdung überschritten ist, sondern bereits dann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist und eine Hilfe zur Gewährleistung des Kindeswohls geeignet und notwendig erscheint."

Die Hilfe- und Unterstützungsleistungen für belastete Familien werden im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) *Kinder und Jugendhilfe* festgehalten und können von den Sorgeberechtigten oder einem Vormund freiwillig in Anspruch genommen oder im Rahmen einer Inobhutnahme (kein Einverständnis nötig) durchgeführt werden.¹⁰

2.2 Formen und Ausgestaltung der stationären Erziehungshilfe

Vollzeitpflege und Heimerziehung sind also die Erziehungshilfen, welche eine Unterbringung des Kindes bzw. Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb der leiblichen Familie vorsehen. Wie im Punkt zwei noch deutlich wird, sind dies keine starren Konstrukte, sondern entwickel(te)n sich mit der Zeit und orientieren sich an den gesellschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten. Die Ausgestaltung der

, EDU.

⁶ Ebd.

⁷ Vgl. § 27 SGB VIII.

⁸ Vgl. § 42 SGB VIII.

⁹ Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 50.

¹⁰ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 49.

Hilfeformen ist komplex arrangiert und flexibel. So lassen sich hinter den Begriffen Vollzeitpflege und Heimerziehung weitere Kategorien finden.

2.2.1 Formen der Vollzeitpflege

Der Begriff Vollzeitpflege (oder auch Familienpflege, Kinderpflegewesen) umschreibt alle Formen der Unterbringung über Tag und Nacht in einem familiären Umfeld, dieses kann in einer fremden Familie sowie innerhalb der Verwandtschaft gefunden werden.¹¹

Vollzeitpflege kann gewährt werden als:

- Kurzzeit-, Langzeit-, Dauerpflege
- Bereitschaftspflege

und in:

- Sozial-, sonder-, heilpädagogischen Pflegestellen
- Erziehungsstellen.¹²

Bezüglich der Ausgestaltung der Pflegeverhältnisse lassen sich zwei sehr unterschiedliche Konzepte festmachen. Zum einen wäre die Leitidee der Ersatzfamilie zu nennen, zum anderen die, der Ergänzungsfamilie.¹³

Ein Pflegeverhältnis im Sinne der Ersatzfamilie ist so gestaltet, dass die Unterbringung der Kinder in der Pflegefamilie dauerhaft angelegt ist, und die Pflegeeltern jegliche Elternverantwortung übernehmen. ¹⁴ Die Herkunftseltern erhalten Unterstützung bei der Ablösung vom Kind und dabei, ihr Leben ohne sie zu gestalten. ¹⁵

Die Ergänzungsfamilie sieht eine Erweiterung der Familie vor, in der die Pflegeeltern diejenigen Aufgaben übernehmen, welche von den Herkunftseltern zu dem Zeitpunkt nicht erbracht werden können.¹⁶ Dieses Konzept ist darauf ausgerichtet, den Kontakt

¹¹ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 49.

¹² Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 49.

¹³ Stiftung zum Wohl des Pflegekindes 2008: 68

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd.

zu den leiblichen Eltern aufrechtzuerhalten und zu fördern, mit dem Ziel einer Rückführung.¹⁷

Die Entscheidung, sich hinsichtlich eines Pflegeverhältnisses an das Jugendamt zu wenden, liegt im Ermessen der sorgeberechtigten Eltern(teile). Entscheiden sich diese dafür, das Kind in eine verwandte oder befreundete Familie zu geben, ohne dass das Jugendamt mit einbezogen wird und überschreitet das Pflegeverhältnis eine Dauer von acht Wochen, ist jedoch eine Pflegeerlaubnis vom Jugendamt notwendig. ¹⁸

In bestimmten Fällen ist diese Pflegeerlaubnis jedoch nicht nötig, insbesondere dann, wenn das Kind bei den Großeltern oder nahen Verwandten untergebracht wird.¹⁹

2.2.2 Formen der Heimerziehung

Schon der Gesetzgeber erweitert den Begriff Heimerziehung, indem er im §34 SGBVIII von Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen spricht.

Zu nennen wären hier:

- Außenwohngruppen und Wohngruppen
- Betreutes Wohnen
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.²⁰

Außenwohngruppen sind können in Eigenheime oder in große Wohnungen untergebracht werden und sind in das normale Wohnumfeld integriert.²¹ Die Gruppen von bis zu acht Kindern und Jugendlichen werden, wie in Heimen, rund um die Uhr betreut.²²

Das betreute Wohnen bietet vorrangig selbstständigen jungen Volljährigen aus Heimeinrichtungen die Möglichkeit, sich in einer eigenen Wohnung weiter zu verselbstständigen. Dabei werden sie von sozialpädagogischen Fachkräften begleitet.²³

¹⁷ Stiftung zum Wohl des Pflegekindes 2008: 68

¹⁸ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 56.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Vgl. Günder 2011: 75-77.

²¹ Vgl. Günder 2011: 75.

²² Ebd.

²³ Günder 2011: 76

Diese Form der Unterbringung kommt auch den jungen Erwachsenen zugute, welche nicht in einer Gruppengemeinschaft leben wollen oder können und somit das Heim nicht die optimale Lösung wäre.²⁴

Erziehungsstellen lassen sich zwischen Heimerziehung und Vollzeitpflege einordnen. Sie können maximal drei Kinder aufnehmen, welche spezielle pädagogische Bedürfnisse aufweisen oder durch ihr auffälliges Gruppenverhalten in einer großen Heimgruppe zur Belastung werden und einen Außenseiterstatus erlangen. ²⁵ Die verschiedenen Angebote der stationären Erziehungshilfe haben keinen ausschließlichen Charakter, was genau bedeutet, dass auch Übergangs – oder Mischformen möglich sind. ²⁶ Gerade in den Bereichen von professionalisierten Angeboten wie Familienwohngruppen, SOS-Kinderdörfern oder Kleinstheimen ist die Einordnung in eine Hilfeform oft schwierig. ²⁷

2.3 Ziele und Aufgaben der stationären Jugendhilfe

Basierend auf dem Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung lässt sich eine Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen oft nicht vermeiden. Um diese optimal aufzufangen und auf dem neuen Lebensweg zu begleiten, gibt es verschiedene Ziele und Aufgaben, die es seitens der Familienpflege und Heimerziehung zu erfüllen gilt.

Können Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend oder auf längerer Dauer nicht ich in ihrer Herkunftsfamilie leben, ist es die Aufgabe der stationären Institutionen, positive Lebensorte für sie zu schaffen. Eine lebensweltorientierte Ausrichtung ist dabei von Vorteil.²⁸

²⁴ Günder 2011: 77.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd

²⁷ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 50.

²⁸ Vgl. Günder 2011: 19.

Die ortsnahe Unterbringung und die Unterstützung von Kontakten zur Herkunftsfamilie tragen dazu bei, es sei denn, das Wohl des Kindes würde dadurch gefährdet.²⁹

"Das Heim als positiver Lebensort soll frühere oftmals negative und traumatische Lebenserfahrungen verarbeiten helfen, für günstige Entwicklungsbedingungen sorgen, Ressourcen erkennen und auf ihnen aufbauen, den einzelnen jungen Menschen als Person annehmen und wertschätzen, eine vorübergehende oder auf einen längeren Zeitraum angelegte Beheimatung fördern und die Entwicklung neuer Lebensperspektiven unterstützen. 30%

Demgegenüber stehen jedoch Meinungen und Assoziationen von Außenstehenden, die Heime als notwendiges Übel und letztes Mittel wahrnehmen und es mit Kriminalität, Aggressivität und Kälte in Verbindung bringen.³¹

Die Ziele und Aufgaben des Pflegekinderwesens gestalten sich in ähnlicher Weise, das Hauptaugenmerk liegt hier insbesondere auf der Familiarität. Den Kindern soll ein (zweites) Zuhause geboten werden, indem sie ein stabiles und familiäres Umfeld vorfinden. Oft sind die Kinder traumatisiert oder haben schmerzvolle Erfahrungen gemacht. In der Pflegefamilie finden sie Geborgenheit, um dies zu verarbeiten und neuen Mut zu fassen Beziehungen zu anderen Personen aufzubauen.³²

Doch auch das Pflegekinderwesen hat mit Vorurteilen, besonders in Hinsicht auf die Eignung der Pflegeeltern zu kämpfen, da diese im Regelfall keine besonderen pädagogischen Vorerfahrungen vorweisen müssen, sondern lediglich ein besonderes Interesse an Kindern/Jugendlichen aufbringen sowie über Kooperationskompetenz verfügen sollten.³³

Stehen sich beide Hilfeformen heute gleichwertig gegenüber, gab es im Laufe der Geschichte verschiedene Moral- und Erziehungsvorstellungen, die die Akzeptanz der Heimerziehung und Pflegefamilien innerhalb der Gesellschaft verstärkten oder minderten. Die Entwicklung der stationären Hilfeformen soll im folgenden Abschnitt beschrieben werden.

²⁹ Vgl. Günder 2011: 19.

³⁰ Günder 2011: 19.

³¹ Vgl. Günder 2011: 19.

³² Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 3.

³³ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 410.

3. Geschichtliche Entwicklung

Die Entwicklung der Fremdunterbringung im historischen Kontext weist keine eindeutig fortschreitende Entwicklungslinie auf und unterliegt keinen zwingenden Gesetzmäßigkeiten.³⁴ So ist zu erkennen, dass die anstaltsgemäße Erziehung, die Erziehung in Pflegefamilien oder Mischformen unterschiedlich und unter wechselnden Bedingungen bevorzugt, abgelehnt oder gleichzeitig verwendet werden.³⁵ Im Laufe der Geschichte lassen sich jedoch immer wieder Muster zur vermehrten Unterbringung im Heim bzw. in der Pflegefamilie erkennen.³⁶

3.1 Die Wurzeln

Dem Kind stand vom Altertum bis ins hohe Mittelalter die erweiterte Familie, also die durch Blutsverwandtschaft gekennzeichnete Sippe, als Lebens- und Auffangort zur Verfügung.³⁷ Verwaiste Kinder wurden als besonders schützenswert betrachtet und im Christentum zu sogenannten *Ehren-Witwen* gegeben.³⁸ Erste Formen von Anstalten für verwaiste Kinder lassen sich im 4. Jahrhundert finden. Diese waren meist Klöstern angeschlossen und bestanden aus kleinen Zimmern in allgemeinen Anstalten zur Versorgung von Fremden, Kranken und Pilgern.³⁹ In den folgenden Jahrhunderten wurden Findlinge, außerehelich geborene und ausgesetzte Kinder zu einem wachsenden sozialen Problem. Es wurde zunehmend zur Notwendigkeit verwaiste sowie ausgesetzte Kinder institutionell unterzubringen.⁴⁰

3.2 Übergang zur Neuzeit

Während des allmählichen Übergangs vom Mittelalter in die Neuzeit, Ende des 15. Jahrhunderts, änderte sich die Anschauung bzgl. der Kindheit.

³⁴ Vgl. Knuth 2008: 85.

³⁵ Ebd.

³⁶ Ebd.

³⁷ Vgl. Blandow(2004), Pflegekinder und ihre Familien: 20.

³⁸ Vgl. Blandow 2004: 21.

³⁹ Vgl. Blandow 2004: 21.

⁴⁰ Vgl. Blandow 2004: 22.

Wurde den Kindern im Mittelalter keine übermäßige Aufmerksamkeit geschenkt, wurden sie jetzt als besondere, der Erziehung bedürftige soziale Gruppe der Gemeinschaft angesehen.⁴¹

Die Findel- und Waisenanstalten bekamen ab dato genaue Anweisungen über die Erziehung, Ernährung, Hygiene, Kleidung und den Tagesablauf der Kinder. Erste Prämisse war es dennoch die Kinder, wenn möglich, zu Ziehmüttern zu geben, deren Auswahl durch die Anstaltsleitung jetzt jedoch sorgfältiger stattfinden sollte. 42

Im 16. Jahrhundert entstanden die ersten Waisenanstalten in Deutschland. Das Waisenhaus in Lübeck, welches 1546 gegründet wurde, war eines von ihnen.⁴³ Hier wurde, wie in allen um die Zeit erbauten Waisenhäusern, weniger Wert auf die erzieherischen Gesichtspunkte gelegt. Vielmehr stand das Bemühen, die elternlosen Kinder am Leben zu erhalten und sie zu Arbeitsamkeit und Gottesfurcht hin zu erziehen, im Vordergrund.44

Elternlose Kinder gab es zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges im 17. Jahrhundert im hohen Maße, was dazu führte, dass die Waisenhäuser stets überfüllt waren. 45 Die schlechten Verhältnisse, welche durch zahlreiche Krankheiten verschlimmert wurden, gaben Anlass zur Sorge. Doch nicht nur die Umstände in den Anstalten, auch die Finanzierung geriet in den Fokus vielzähliger Diskussionen. 46 Diese beiden Tatsachen führten dazu, dass Alternativen zur Heimunterbringung gefunden werden mussten und somit die Familienpflege mehr und mehr in den Vordergrund rückte.47

Begünstigt wurde der Trend hin zur Pflegefamilie durch den Waisenhausstreit im 18. Jahrhundert, in Zuge dessen tausende Kinder in Pflegefamilien verlegt wurden. 48 Argumentiert wurde mit der Aussicht auf eine natürlichere Erziehung in der Pflegefamilie und den geringeren Kosten für diese Art der Fremdunterbringung. 49

⁴¹ Vgl. Blandow 2004: 24.

⁴² Ebd.

⁴³ Vgl. Günder 2011: 20.

⁴⁴ Vgl. Günder 2011: 20.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Vgl. Günder 2011: 21.

⁴⁷ Val. Günder 2011: 21.

⁴⁸ Vgl. Knuth 2008: 86.

⁴⁹ Ebd.

Im Laufe der Zeit wurden in den Städten viele Waisenhäuser abgeschafft und die Familienpflege verstärkt etabliert.⁵⁰

Doch auch die Familienpflege blieb von Kritikern nicht verschont. Die Verteidiger der Waisenhäuser meldeten sich in der zweiten Phase des Streits zu Wort und kritisierten diese Form der Fremdplatzierung. Den Pflegeeltern wurde eine finanzielle Motivation vorgeworfen und die schlechte Versorgung der Kinder sowie die Ausbildung der Eltern bemängelt. Die defizitäre Überwachung und die unreglementierte Auswahl der Pflegefamilien wurden jedoch als größte Probleme betrachtet. Hinzu kam, dass man sich die Tatsache vor Augen führen musste, dass nicht alle Kinder für die Familienpflege geeignet waren.

Als Ergebnis des Waisenhausstreits lassen sich die Reformierung der Anstaltserziehung und die Systematisierung der *Kostkinder-Unterbringung* festhalten.⁵⁴

Für die Zeit der Vermittlung des Kindes oder nach dem Abbruch der Unterbringung in einer Pflegefamilie hielten es die Waisenanstalten für günstig, ein kleines Waisenhaus verfügbar zu haben. Es wurde auch üblich, dass man anhand der Eignung, Entwicklung, des Gesundheitszustands und Kontakts zur Herkunftsfamilie abwog und entschied, ob das Kind in einer Anstalt oder in einer Pflegefamilie untergebracht werden sollte.⁵⁵

3.3 Das Kindheitsbild der Aufklärung

Unter dem Einfluss der Ideen von Rousseau (1712-1778) und Pestalozzi (1746-1827), mit Beginn der Aufklärung und der allgemeinen Veränderung in der Betrachtung des Wertes der Kindheit, hielt pädagogisches Gedankengut vermehrt Einzug in die damaligen Institutionen für verwaiste Kinder. Eine kindorientierte Erziehung rückte somit in den Vordergrund.⁵⁶

1798 wurde unter Pestalozzi ein Armen-Erziehungshaus gegründet, in dem die Liebe zu den Kindern der Zucht und Ordnung übergeordnet wurde. Sein Erziehungsideal

⁵⁰ Vgl. Günder 2011: 22.

⁵¹ Knuth 2008: 86.

⁵² Ebd.

⁵³ Vgl. Knuth 2008: 86.

⁵⁴Vgl. Blandow 2004: 29.

⁵⁵ Vgl. Blandow 2004: 30.

⁵⁶ Val. Günder 2011: 23.

lies Pestalozzi zum Begründer des Familienprinzips in der Heimerziehung werden und seine Impulse beeinflussten nachhaltig die Waisenpflege.⁵⁷

In den 1840er Jahren häuften sich erneut Klagen über die mangelnde Qualität von Pflegefamilien. Zusammen mit den hohen Sterblichkeitsraten, besonders der Säuglinge in den Pflegefamilien, gerieten die Pflegeeltern in den Verdacht der Engelmacherei.⁵⁸

Im 19. Jahrhundert schloss sich die Rettungshausbewegung der historischen Entwicklung an. Wichern (1808-1881), der Begründer dieser Bewegung in Deutschland, sah diese als seinen religiösen Auftrag.⁵⁹

Zwei Zielsetzungen verfolgte die Rettungshausbewegung. Zum einen die Rettung des Seelenheils der Kinder durch die religiöse Bildung und Hinwendung zu Gott, zum anderen die Heranbildung elternloser Kinder zu brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft.⁶⁰

Wicherns Verdienste zeigten sich in der konsequenten Praxis des Familienprinzips. Eine christlich geprägte, individuelle Zuneigung begleitete die Erziehung in den kleinen Gemeinschaften. Von hier an hätte die Heimerziehung ihren negativen Charakter ablegen können, doch die bereits vorhandenen pädagogischen Einsichten wurden trotz der fortschrittlichen Grundsätze nicht zugelassen. ⁶¹

Jahrhundertelang wurde den Kindern in solchen Institutionen (bis auf wenige Ausnahmen) kein richtiges zu Hause geboten. Positive und emotionale Bindungen zwischen Kindern und Erziehern wurden von vornherein ausgeschlossen, stattdessen wurden die Kinder in solchen Anstalten durch Zucht und Ordnung angetrieben. ⁶²

3.4 Von der Weimarer Republik bis zur Nachkriegszeit

In der Zeit der Weimarer Republik (1919-1933) wurde das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) erlassen, in dem eine Vereinheitlichung der

⁵⁷ Vgl. Günder 2011: 23.

⁵⁸ Vgl. Blandow 2004: 31.

⁵⁹ Vgl. Maschke: 19.

⁶⁰ Vgl. Günder 2011: 23.

⁶¹ Vgl. Günder 2011: 24.

⁶² Vgl. Günder 2011: 25.

Kinderfürsorge festgehalten wurde.⁶³ Mit diesem Gesetz von 1922 kam es zudem zu einer völligen Neuordnung des Pflegekinderwesens.⁶⁴

Das Jugendamt, welches mit dem RJWG begründet wurde, hatte die Aufgabe, mit den §§ 19-31 den Schutz der Pflegekinder zu gewährleisten.⁶⁵

Auch in der Zeit des Nationalsozialismus blieb das RJWG, und mit ihm die Pflegekinderregelungen, grundlegend erhalten. Gewisse nationalsozialistische Korrekturen, wie Abstammungsnachweise, wurden jedoch vorgenommen. Wie auch schon im RJWG wird der Heimerziehung die Familienpflege vorgezogen. Das Bemühen richtete sich dennoch, mit dem Blick auf die ideologische Wertschätzung der eigenen Familie, darauf aus die Kinder in der Herkunftsfamilie zu belassen. Handelte es sich um "noch besserungsfähige" Familien, wurde durch Herrichten der Wohnung, Arbeitsbeschaffung oder Erholungsmaßnahmen in diese Familien investiert.

Im Dritten Reich wurde die öffentliche Erziehung zur staatspolitischen Aufgabe und fungierte nicht mehr nur als Ersatzerziehung für den Notfall.⁶⁹ Somit waren aber auch alle Kinder den massiven und ideologisch ausgerichteten Erziehungsgewalten außerhalb der Familie ausgesetzt.⁷⁰

In den ersten Jahren nach dem 2. Weltkrieg herrschten große Notstände in Deutschland. Auch die Jugendämter waren kaum noch funktionsfähig, sodass es keine aktive Fürsorgepolitik mehr gab.⁷¹ Hinzu kam, dass es an Pflegefamilien mangelte und man somit gezwungen war, die viel zu teuren und schlecht ausgestatteten Kinderheime zu belegen. Die wenigen noch vorhandenen Heime wurden von unausgebildetem Personal geführt und Gruppen mit 30 oder mehr Kindern waren die Regel.⁷² Es blieben dem Personal nur wenige Möglichkeiten mit

⁶³ Vgl. Blandow 2004: 40.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Vgl. Blandow 2004: 41.

⁶⁶ Vgl. Blandow 2004: 43.

⁶⁷ Vgl. Blandow 2004: 45.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Vgl. Günder 2011: 25.

⁷⁰ Vgl. Günder 2011: 25.

⁷¹ Vgl. Blandow 2004: 50.

⁷² Vgl. Günder 2011: 26.

solchen Massen an Kindern umzugehen. Strenge, Disziplin, Ruhe, Ordnung und Unterordnung waren die Methoden dieser Zeit.⁷³

3.5 Reformen in der Heimerziehung

Bis in die 1960er Jahre wurde die fachlich-konzeptionelle Entwicklung im Rahmen des Kinderpflegewesens kaum voran geführt.⁷⁴

In den 1950er und 60er Jahren dominierte die Anstaltserziehung die Jugendfürsorge. Die soziale Kontrolle der Heimkinder stand über den pädagogischen Erziehungsmaßnahmen, was dazu führte, dass die Einrichtungen einen kasernenartigen Charakter aufwiesen.⁷⁵

Die Ideen des Familienprinzips von Wichern kamen in den Heimen dieser Zeit kaum zum Einsatz.⁷⁶ Erst im Gefolge der *Heimkampange* in den 1960er Jahren, welche von Studenten ausgelöst und zusammen mit Heimkindern getragen wurde, wurde die stigmatisierende, isolierende und strafende Heimerziehung nachhaltig diskutiert. Dies führte zu den ersten Veränderungen in der Fremdunterbringung der Kinder und Jugendlichen.⁷⁷

Die Fürsorgeerziehungsheime und die Heime der freiwilligen Erziehungshilfen sahen sich gezwungen, Verbesserungen oder Alternativen einzuführen.⁷⁸

Ende der 1960er Jahre wurde der Heimerziehung dann allgemein mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Dies hatte zur Folge, dass allmählich die politisch und gesellschaftlich anerkannten Forderungen nach Reformen in der Heimerziehung realisiert wurden.⁷⁹ Die Resultate daraus waren verminderte Gruppengrößen und gut ausgebildetes pädagogisches Personal. Der bittere Nachgeschmack kam mit den Personalkosten, die durch die vielen Angestellten bis zu 80% der Heimkosten ausmachten.⁸⁰

15

⁷³ Vgl. Günder 2011: 26

⁷⁴ Vgl. Knuth 2008: 88.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Vgl. Knuth 2008: 88.

⁷⁸ Ebd

⁷⁹ Günder 2011: 33.

⁸⁰ Ebd.

Dies trug dazu bei, dass nun nicht mehr nur mit dem Blick auf die pädagogischen, sondern auch auf die finanziellen Gesichtspunkte versucht wurde, die Heimunterbringung zu vermeiden.⁸¹

Mit Beginn der 1970er Jahre entwickelte sich die Anstaltserziehung der großen Institutionen hin zu überschaubaren familiären Formen wie die SOS-Kinderdörfer, welche das Ziel hatten, den Kindern ein richtiges zu Hause zu geben. Die großen Institutionen wurden zum Teil aufgelöst und Kinderhäuser, Außenwohngruppen oder Wohngruppen entstanden. Da es sich bei den Heimbewohnern in der Regel um elternlose Kinder handelte, wandte man sich von der Anstaltspädagogik ab, sodass der geläufige Änderungs- und Verbesserungscharakter zurücktrat. Dies begünstigte eine *normale* Entwicklung innerhalb einer familiären Atmosphäre. Diese Tendenz, Heimerziehung von der äußeren Struktur her in familienähnlichen Gruppen zu praktizieren, setzte sich nahezu überall durch.

Dies ist zum größten Teil der Verdienst der SOS-Kinderdorfbewegung. So wurde für die Kinder ein Rahmen geschaffen, der geprägt war von einer wirklichen Atmosphäre der Geborgenheit, einer beständigen Bezugsperson und dem Gefühl, zu Hause zu sein.⁸⁵

Obwohl das Personal zunehmend pädagogisch besser ausgebildet war, verschwanden die Anstalten mit den typisch negativen Merkmalen nicht vollkommen.⁸⁶

Doch auch das Pflegekinderwesen, mit seiner selbstbewussteren Pflegeelternschaft, welche sich von den jahrhundertelangen Bevormundungen durch Behörden befreite, emanzipierte sich von der Heimerziehung.⁸⁷

Schon in der zweiten Hälfte der 70er Jahre war das Pflegekinderwesen in seiner noch heute bestehenden Vielfalt konzeptionell entwickelt.⁸⁸

⁸¹ Ebd.

⁸² Val. Günder 2011: 27.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Vgl. Günder 2011: 28.

⁸⁵Vgl. Günder 2011: 28.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Vgl. Blandow 2004: 59.

⁸⁸ Ebd.

3.6 Die präventiven Maßnahmen und ihre Auswirkungen in den 1980ern

Seit den 1980er Jahren wurden verstärkt alternative und präventive Maßnahmen getroffen, um eine Fremdunterbringung zu vermeiden. Zu nennen wären hier die Familienberatung, die sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehung in einer Tagesgruppe, welche als ambulante oder teilstationäre Jugendhilfen vorbeugend greifen.⁸⁹

Die Kehrseite der präventiven Maßnahmen und des Ausbaus des Pflegekinderwesens war, dass nun nur noch die massiven Problemfälle, die nicht in Familien vermittelt werden konnten oder zu alt waren, in den Heimen untergebracht wurden. ⁹⁰
Trotz des Andrangs der potenziellen Pflegeeltern im Jugendamt bleiben am Ende von 100 Bewerbern nur zwei bis drei Eltern übrig, die tatsächlich ein Pflegekind aufnehmen. Die anderen Bewerber kommen, aufgrund mangelnder oder falscher Motivation und unangemessenen häuslichen Situationen nicht in Frage. ⁹¹
Erschwerend kommt hinzu, dass sich Kinder über sechs Jahre nur selten in Pflegefamilien vermitteln lassen. Ebenso schwierig verhält es mit Kindern, die Verhaltensstörungen zeigen. ⁹²

Es lässt sich nicht abstreiten, dass der Ausbau des Pflegekinderwesens die Zahl der Kinder, welche in Heimen untergebracht werden, verringert hat; aufgrund der oben genannten Gründe wird die Zahl jedoch begrenzt bleiben.⁹³

Durch die Heimreform in den 1980er Jahren geriet die noch bestehende anstaltsmäßige Struktur in den Heimen erneut in Kritik. Forderungen, sich an den natürlichen Lebenszusammenhängen der Kinder zu orientieren, wurden laut. ⁹⁴ Im Laufe der Reformen wurden Prozesse eingeleitet, die auch heute noch eine breite Basis fachlicher Anerkennung finden. ⁹⁵

Diese Prozesse beziehen sich überwiegend auf folgende Tendenzen:

⁸⁹ Vgl. Blandow 2004: 59.

⁹⁰ Vgl. Günder 2011: 34.

⁹¹ Ebd.

⁹² Vgl. Günder 2011: 34.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Vgl. Knuth 2008: 88.

⁹⁵ Ebd.

Die *Dezentralisierung* (Verlagerung von Gruppen außerhalb eines zentralen Heimgeländes),

Entinstitutionalisierung (weitgehende Aufhebung der arbeitsteiligen Organisation/flexible Regeln),

Entspezialisierung (Abschaffung von Heimen für bestimmte Gruppen),
Regionalisierung (größere Nähe zum Lebensmilieu der Kinder), Professionalisierung
(u. a. Interaktion mit den Heimkindern) und die Individualisierung (Etablierung von individuellen Betreuungsmanagements/betreutes Wohnen).

3.7 Wechselnde Anerkennung der Hilfen ab 1990

In den 1990er Jahren konnte man einen Ausbau familienorientierter ambulanter und teilstationärer Hilfen, wie Tagesgruppen und sozialpädagogische Familienhilfen, erkennen. Anerkennung bekamen diese Hilfen durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz, welches 1991 in der gesamten Bundesrepublik eingeführt wurde und heute noch als rechtliche Grundlage der Erziehungshilfe dient (siehe 4.1). Aufgrund der Skandalisierung der Heimerziehung geriet auch das Pflegekinderwesen erneut in den Fokus und wurde als Alternative zur Heimunterbringung ausgebaut. Begünstigt wurde dieser Trend durch die massiv gestiegenen Kosten der Heimerziehung nach 1970. 100

Das Heim als Erziehungsort verschwand immer mehr im Schatten der Vollzeitpflege, die als weitaus vielversprechender gehandelt wurde und zudem deutlich günstiger war. Zu diesem Zeitpunkt hegte man die Hoffnung, dass die Familie alles leisten könne. 101

Für Kinder, für welche aus familiären Gründen eine Fremdplatzierung unumgänglich ist, ist die familienorientierte Betreuungsform die fachlich geeignetere und wirtschaftlich günstige Alternative zur Heimunterbringung.¹⁰²

⁹⁸ Vgl. Blandow 2004: 65

⁹⁶ Vgl. Knuth 2008: 89.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁹ Vgl. Knuth 2008: 90.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Ebd.

Durch die komplexeren Bedürfnisse der Pflegekinder sind die Ansprüche an die Pflegefamilien gestiegen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Herkunftsfamilien oder auch die Pflegekinder selbst mehr Wert auf den Kontakterhalt legen. 103

Doch nicht alle Pflegefamilien konnten mit den neuen Anforderungen gleich gut umgehen. So beschrieb man in der Folgezeit auch Grenzen erzieherischer Möglichkeiten von Pflegefamilien. Für bestimmte sozialpädagogische Aufgaben ist die Heimerziehung unentbehrlich.¹⁰⁴

Zwar sind die Pflegeverhältnisse im familiären Bereich seit 1970 gestiegen, einen Anteil von über 50% wurde jedoch nie wesentlich überschritten. 105

3.8 Zusammenfassung

Innerhalb der geschichtlichen Entwicklung der stationären Kinderbetreuung, die hier nur ausschnittweise dargelegt werden konnte, lässt sich je nach gesellschaftlichen Umständen und ökologischen Bedingungen eine Argumentation für oder gegen eine der beiden Pflegeformen festhalten. Die Familienpflege wurde aus ökonomischen Gründen und wegen der Familiarität immer wieder favorisiert.

Besonders wenn das Geld für die Unterhaltung der Heime fehlte oder Missstände in den Anstalten an die Öffentlichkeit gelangten und somit Kritik auslösten, gewannen die familienideologischen und finanziellen Argumente in den gesellschaftlichen Diskussionen an Bedeutung. ¹⁰⁶

Seit einigen Jahren vollzieht sich jedoch eine Annäherung beider Felder, außerdem etablieren sich Alternativen zu den beiden traditionellen Formen der Fremdunterbringung.¹⁰⁷

Aus der Geschichte lässt sich ablesen, dass die Fremdunterbringung seit Beginn der Neuzeit immer wieder wirtschaftlichen, politischen und polizeistaatlichen

¹⁰³ Vgl. Knuth 2008: 90.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Vgl. Knuth 2008: 86.

¹⁰⁷ Vgl. Knuth 2008: 91.

Zwecksetzungen ausgesetzt war. 108

Die wechselnde Haltung des Staates gegenüber der Kinderfürsorge ist ein Beispiel dafür. Im 19. Jahrhundert wurde diese reduziert, was die Bildung privater Initiativen aus christlichen Kreisen vorantrieb. ¹⁰⁹

Das Eingreifen des Staates in die öffentliche Erziehung, Ende des 19. Jahrhunderts, hatte eine Verrechtlichung im Bereich der öffentlichen Erziehung zur Folge. Gesetze zum Schutz der Kinder wurden erlassen. ¹¹⁰

4. Rechtliche Rahmenbedingungen der stationären Jugendhilfe

Schon in der geschichtlichen Entwicklung wurde deutlich, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen der erzieherischen Hilfen einen hohen Stellenwert einnehmen. Als wichtigste Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zu nennen. Zusammen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) regelt es die rechtlichen Rahmenbedingungen der stationären Jugendhilfe. Im folgenden Abschnitt werde ich die relevanten Gesetzesgrundlagen im Zusammenhang mit ihrer Bedeutung für die Fremdunterbringung in Pflegefamilien und Heimen beschreiben.

4.1 Das Kinder- und Jugendhilfegesetz

Genau genommen ist das KJGH ein umfangreiches Artikelgesetz, in dessen ersten Artikeln sich sämtliche Paragrafen des achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) befinden. In der Alltagssprache findet jedoch keine Unterscheidung zwischen

¹⁰⁸ Vgl. Knuth 2008: 86.

¹⁰⁹ Vgl. Knuth 2008: 87.

¹¹⁰ Fhd

¹¹¹ Vgl. Knuth 2008: 91.

dem KJHG und dem SGB VIII statt und somit sind diese, bis auf wenige Ausnahmen, Synonyme füreinander. 112

In der folgenden Darstellung wird der Zusammenhang vom KJHG und dem SGB VIII grafisch dargestellt.

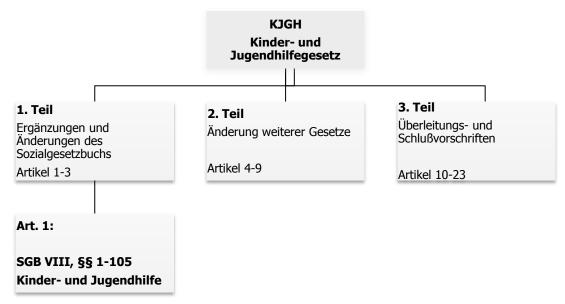


Abb. 1 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts¹¹³

1990 wurde das KJHG vom Deutschen Bundestag verabschiedet und ersetzte damit das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in der Fassung von 1963.¹¹⁴

Das KJHG trat am 3. 10. 1990 in den neuen Bundesländern und am 1. 1. 1991 in den alten Bundesländern in Kraft. Die Gesetzesänderungen bezogen sich auf die neuen Erkenntnisse der Sozialforschung und neueren Ansätzen der Pädagogik sowie anderen Sozialwissenschaften.¹¹⁵

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt mit seinen umfangreichen Paragrafen die Rechte des jungen Menschen unter anderem "[...]auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit."¹¹⁶ Außerdem stärkt es die Rechte der Eltern in Bezug auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder.¹¹⁷ Die Jugendhilfe soll "Eltern und andere

¹¹² Vgl. Struck 2002: 529.

¹¹³ Vgl. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz: Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts.

¹¹⁴ Vgl. Günder 2011: 49.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Vgl. §1 SGB VIII.

¹¹⁷ Vgl. §1 SGB VIII.

Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen"¹¹⁸ sowie "Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen". 119

Der Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) wurde im § 1 KJHG mit aufgenommen. Genau heißt es dort: "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. 120

Schon hier wird deutlich, dass die Erziehung durch die Eltern Vorrang vor der staatlichen Erziehung hat. Die Stellung der Eltern und der Wert der Familie werden durch diesen Paragrafen gestärkt und unterstrichen. Der Staat hat jedoch die Aufgabe, sein Wächteramt auszuüben, wenn die Eltern zum Schaden ihres Kindes handeln oder sich ihrer Erziehungsverantwortung entziehen. 121 In das Erziehungsrecht kann der Staat eingreifen, wenn die Eltern auch mit Unterstützung und Beratung seitens der Jugendhilfe selbst aus eigener Kraft nicht mehr in der Lage sind, die Erziehungspflicht gegenüber ihrem Kind zu erfüllen. 122 2005 wurde, mit der Absicht einen besseren Schutz junger Menschen vor der Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten, der Paragraf 8a im KJHG aufgenommen, der dem Schutzauftrag eine klare gesetzliche Grundlage gibt. 123

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

"(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten."124

^{118 §1} SGB VIII.

¹¹⁹ §1 SGB VIII. ¹²⁰ §1 KJHG.

¹²¹ Vgl. Knuth 2008: 92.

¹²³ Vgl. Günder 2011: 51.

¹²⁴ § 8a SGB VIII.

Die Art und der Umfang der Hilfe werden individuell und unter Einbezug des engeren sozialen Umfelds des Kindes oder Jugendlichen festgelegt. 125

4.2 Die stationäre Jugendhilfe um Kontext der Hilfe zur Erziehung

Die Anspruchsgrundlage zur Hilfe zur Erziehung bildet § 27 Abs. 1 des SGB VIII. Die nähere Ausgestaltung wird durch die §§ 33 und 34 beschrieben. 126

§ 27 Hilfe zur Erziehung

"(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist."¹²⁷

Wie aus diesem Paragrafen hervorgeht, erhalten eine Hilfe zur Erziehung nicht die Kinder oder Jugendlichen, sonder diejenigen, die für die Erziehung der Kinder verantwortlich sind, also im Regelfall die sorgeberechtigten Eltern bzw. die Elternteile.

Der Staat fühlt sich dafür verantwortlich, die Sorgeberechtigten durch eine Hilfe zur Erziehung zu unterstützen. Diese vorübergehende oder auch dauerhafte Unterstützung ist für die Eltern gedacht, welche ihre Kinder nicht dem *Kindeswohl* entsprechend erziehen oder betreuen können.¹²⁸

Die Hilfe zur Erziehung ist an drei Grundvoraussetzungen gebunden. Als erstes muss ein Antrag der Personensorgeberechtigten auf die Hilfe oder die klar zu erkennende Einverständnis erfolgen. Die zweite Voraussetzung bezieht sich auf eine vorhandene Notwendigkeit der Hilfe. Dritte Grundvoraussetzung ist, dass die Hilfe geeignet sein muss.¹²⁹

Mit der Hilfegewährung ist auch die Ausarbeitung eines Hilfeplans verbunden. In diesem werden die Voraussetzungen und Bedingungen unter Mitwirkung der

¹²⁵ Vgl. Günder 2011: 53.

¹²⁶ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 50.

¹²⁷ §27 SGB VIII.

¹²⁸ Vgl. Blandow 2004: 80.

¹²⁹ Vgl. Blandow 2004: 85.

Sorgeberechtigten und des Kindes festgestellt, wobei alle agierenden Parteien in die Entscheidungen mit eingebunden werden. 130

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

"(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind."131

In den §§ 28-35 des SGB VIII lassen sich die p\u00e4dagogischen und therapeutischen Leistungsangebote zur Hilfe zur Erziehung finden. §§ 28- 31 und § 35 beschreiben dabei die ambulanten Hilfen wie Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe und sozialpädagogische Einzelbetreuung. 132 Im § 32 wird die Tagesgruppe als teilstationäre Hilfe genannt und die §§ 33 und 34 des SGBVIII beschreiben die stationären Hilfeangebote. Dazu zählen die Vollzeitpflege und die Heimerziehung, inklusive ihrer betreuten Wohnformen.¹³³

§ 33 Vollzeitpflege

"Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders

¹³⁰ Vgl. §36 SGB VIII.

¹³¹ § 36 SGB VIII. ¹³² Vgl. Günder 2011: 53.

¹³³ §33 und §34 SGB VIII.

entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. 134

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

"Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden."135

Im § 34 wird die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht beschrieben. Darunter fallen nicht nur die klassische Heimerziehung, sondern auch sehr differenzierte Formen dieser Hilfe. 136

Im KJHG wird viel Wert auf den Familienbezug gelegt. Darum richtet sich das Bemühen bei der Umsetzung der Erziehungshilfen daraus auf, die ambulanten den stationären Hilfen vorzuziehen, wenn die familiären Beziehungsstrukturen noch vorhanden sind und stabilisiert werden können. 137

Wurde die Hilfe außerhalb der eigenen Familie beschlossen, haben die Erziehungsberechtigten sowie das betroffene Kind oder der Jugendliche die Möglichkeit, sich bei der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle zu beteiligen. 138 Explizit wurde dieses Recht für die Kinder im § 8 SGB VIII festgeschrieben.

^{134 §33} SGB VIII. 135 §34 SGB VIII. 136 Vgl. Günder 2011: 54.

¹³⁷ Vgl. Günder 2011: 53.

¹³⁸ Vgl. Günder 2011: 54.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

"(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen."¹³⁹

Doch auch andere Paragrafen des KJHGs und des BGBs enthalten wichtige Regelungen, um das Gelingen einer Hilfe zu sichern. Im BGB werden unter anderem Regelungen zur Übertragung der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson beschrieben, sodass Angelegenheiten des täglichen Lebens ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten geregelt werden können.¹⁴⁰

Zum Wohl des Kindes ist es notwendig die Zusammenarbeit aller Parteien bei einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie zu klären. Richtungsweisend fungiert hier der folgende Paragraf des KJHG.

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

"(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden."141

¹³⁹ § 8 SGB VIII.

¹⁴⁰ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010.

¹⁴¹ § 37 SGB VIII.

Das Jugendamt fungiert im gesamten Zeitraum der Hilfe als Vermittler zwischen den Institutionen und Berater für die Herkunftsfamilien, Pflegeeltern und Institutionen. Die Verantwortung für das Kind wird also nicht mit selbigen zusammen an die Pflegestelle oder das Heim übergeben.

Im zweiten und dritten Absatz des § 37 finden sich nähere Bestimmungen zur Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt und der Sicherstellung von Beratungsmöglichkeiten seitens des Amtes.

- § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- "(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen."
- "(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen."¹⁴³

Die Bedeutung des Jugendamtes in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen wurde hier deutlich. Es soll den betroffenen Personen beratend gegenüberstehen, vermittelt die benötigten Hilfen und agiert bei akuten Problemen.

Im Prozess der Gewährung einer stationären Hilfe ist es ebenfalls Aufgabe des Jugendamtes die Finanzierung der Heimerziehung und Vollzeitpflege zu regeln. In welchem Rahmen die finanziellen Leistungen gewährt werden und wie diese im Einzelnen gestaltet sind, wird im folgenden Teil beschrieben.

_

¹⁴² § 37 SGB VIII.

¹⁴³ Ebd.

5. Finanzierung der stationären Jugendhilfe

Wird die Hilfe u. a. nach § 33 oder § 34 SGB VIII gewährt, muss auch die Finanzierung des Unterhalts außerhalb des Elternhauses sichergestellt werden. Dies beinhaltet neben den Kosten für den Sachaufwand auch die Kosten für die Pflege und Erziehung des jungen Menschen. 144

Im zweiten Absatz des § 39 SGBVIII wird darauf näher eingegangen, so heißt es: "Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen [...] auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen.¹⁴⁵

Hier wird ebenfalls deutlich, dass die finanziellen Leistungen sich nicht nur auf die tatsächlich anfallenden Kosten für den Unterhalt und der Erziehung beziehen, sondern auch eine Art Taschengeld für das Kind berücksichtigt wird, über welches das Kind verfügen darf.

Die Höhe der Beträge für die Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt, heißt es weiter. Dabei ist das Alter der jungen Menschen zu berücksichtigen. 146 Die Kosten für einen Heimplatz liegen heute im Durchschnitt bei 130 bis 150 Euro am Tag. 147 Im Monat wären das 3900-4500 Euro, die für die "normale" Versorgung, Erziehung, Förderung, das Wohnen und die Freizeitgestaltung als Grundleistungen zusammengefasst werden. 148

Der vierte Absatz dieses Paragrafen beschreibt die Festlegung der Leistungen in Vollzeitpflege näher, wonach "alle tatsächlichen Kosten gewährt werden [sollen], sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen."¹⁴⁹

 ^{144 § 39} Abs.1 SGB VIII.
 145 § 39 SGB VIII.
 146 § 39 Abs.2 SGB VIII.

¹⁴⁷ Vgl. Günder 2011: 72.

¹⁴⁹ § 39 Abs. 4 SGB VIII.

Die Kosten für die materielle Aufwendung, sowie der Erziehungsbetrag sind hier ebenfalls nach dem Alter gestaffelt. 150

Der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. veröffentlicht regelmäßig Empfehlungen für die Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege. ¹⁵¹ Darin enthalten sind die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des jungen Menschen. ¹⁵²

Diese Empfehlungen werden regelmäßig an steigende Lebensunterhaltskosten angepasst, so ergeben sich für das Jahr 2013 folgende monatliche Pauschalbeträge: 153

Abb. 2 Pauschalbeträge hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand und der Kosten für die Pflege und Erziehung für das Jahr 2013¹⁵⁴

Alter des Pflegekindes (von bis unter Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0-6	496	231
6-12	574	231
12-18	660	231

Es ist klar erkennbar, dass die Kosten für die Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege deutlich geringer sind als die der Heimerziehung.

Unabhängig von der Hilfe ist es vorgesehen, dass die Eltern oder auch die jungen Erwachsenen selbst bei der Finanzierung der Hilfe herangezogen werden. ¹⁵⁵ Die Anwendungsbereiche sowie die Ausgestaltung, Berechnung und der Umfang werden in den §§ 91-94 SGB VIII geregelt.

Unter Umständen kann von der Heranziehung "ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe."

¹⁵⁰ §39 abs. 5 SGB VIII.

¹⁵¹ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

¹⁵² Fhd

¹⁵³ Ebd.

¹⁵⁴ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

¹⁵⁵ Vgl. §92 SGB VIII.

¹⁵⁶ § 92 Abs. 5 SGB VIII.

Dieser Abschnitt hat gezeigt, dass die Kosten für einen Heimplatz erheblich höher sind als jene Kosten, die für einen Platz in einer Pflegefamilie einkalkuliert werden müssen. Schon im Abschnitt der geschichtlichen Entwicklung war diese Tendenz zu erkennen.

In den rechtlichen Rahmenbedingungen wird im Bezug auf die Hilfegewährung immer nur davon gesprochen, dass diese geeignet sein soll; die Finanzierung wird als Kriterium außen vor gelassen.

Woran genau sich bei der Wahl der geeigneten Hilfeform orientiert wird, beschreibt der folgende Abschnitt.

6. Entscheidungskriterien der Hilfegewährung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen bilden eine Grundlage für die verschiedenen Erziehungshilfen, zwischen denen keine erkennbare Rangfolge besteht.

Dementsprechend stehen sich auch die Heimerziehung und Vollzeitpflege als traditionelle stationäre Hilfeformen gleichwertig gegenüber. Maßgeblich für die Auswahl der Hilfe ist, ob diese geeignet und notwendig erscheint.

Im Regelfall basiert die Entscheidung zur Fremdunterbringung auf dem Interesse beider Parteien und kann von den Eltern auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden.

Nur in akuten Fällen der Kindeswohlgefährdung oder auf richterliche Anordnung kann das Kind oder der Jugendliche ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten außerfamiliär untergebracht werden.

159

Trotz der Gleichwertigkeit unter den Hilfen differenzieren diese sich durch ihr individuelles Angebot. Einige Ausgangslagen schließen bestimmte Hilfen von vornherein aus oder fokussieren sie. Im folgenden Abschnitt werde ich mich mit den Orientierungspunkten für die Entscheidung bezüglich der geeigneten Hilfe zur Erziehung auseinandersetzen.

¹⁵⁸ Vgl. §27 SGB VIII.

¹⁵⁷ Vgl. Knuth 2008: 93.

¹⁵⁹ Vgl. § 42 SGB VIII.

6.1 Standardisierte Kriterien

Kaum möglich und ebenso wenig wünschenswert ist es, Kriterien für die einzelfallbezogene Entscheidungsfindung, zur Fremdunterbringung in einer Pflegefamilie oder einem Heim zu formulieren. Begründet wird dies mit der Komplexität von familiären Lebens- und Problemlagen sowie der Individualität, die dahinter steht. Die Erarbeitung einer gemeinsamen Problem- und Lösungssicht mit den betroffenen Eltern und dem Kind/Jugendlichen würde durch die Kategorisierung nach Kriterien wegfallen. Die Zuordnung bestimmter Fallkonstellationen zu bestimmten Hilfearten wäre erheblich eingeschränkt, wenn nicht sogar gänzlich ausgeschlossen. 162

"Diese Einwände rechtfertigen eine gewisse Skepsis gegen allzu große Hoffnungen, auf einfach anzuwendende und zugleich zuverlässige Schemata zur Ermittlung des »richtigen« Hilfebedarfs."¹⁶³

Anhand von verschiedensten nationalen und internationalen Studien wurde immer wieder versucht, Kriterien zu formulieren. Die Ergebnisse dienen heute als Orientierungshilfe, jedoch nicht als feste Schemata in der Festlegung der geeigneten Hilfeart. 164

6.2 Kriterienfreie Entscheidungsfindung

Das Beschreiben und der Vergleich von Entwicklungsverläufen der Kinder in Pflegefamilien bzw. Heimen sind in der Jugendhilfeforschung unumgänglich. Die unterschiedlichen Entwicklungsverläufe verschieden platzierter Kinder wurden jedoch nicht Grundlage formulierter Kriterienvorschläge zur Auswahl der geeigneten Hilfeart, viel mehr wurde sich an der Rekonstruktion der tatsächlichen Zuordnungspraxis orientiert.

¹⁶⁰ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 292.

¹⁶¹ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 292.

¹⁶² Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 292.

¹⁶³ Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 293.

¹⁶⁴ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 293.

¹⁶⁵ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 302.

Drei besonders wichtige Aspekte bei der Vermittlungsentscheidung haben sich herauskristallisiert. Als erstes wäre das Alter des Kindes zu nennen. Demnach sollten jüngere Kinder eher in Pflegefamilien untergebracht werden. Der pädagogischtherapeutische Bedarf beschreibt den zweiten Aspekt. Kinder mit diagnostizierten Verhaltensproblemen sollten demnach primär in Heimen platziert werden. Dritter Punkt ist das Ausmaß der familiären Desorganisation der Herkunftsfamilie, wobei zur Vermeidung von Konkurrenz Kinder aus "strukturell vollständigen¹⁶⁷" Familien eher in Heimeinrichtungen platziert werden sollten.¹⁶⁸

6.3 Anhaltspunkte für die Platzierungsentscheidungen

Grundlage für diesen vergleichenden Ansatz sind wenige internationale Studien unter anderem aus den Niederlanden.¹⁶⁹ Bei dem Vergleich der Entwicklungsverläufe von Heimkindern und Kindern in Pflegefamilien wurden einige übereinstimmende Befunde der verschiedenen Studien erkennbar.¹⁷⁰

Die Beständigkeit des Beziehungsangebotes in Pflegefamilien ist gerade für Kinder in jüngeren Jahren von Vorteil. In Heimeinrichtungen können diese meist nicht gewährleistet werden. ¹⁷¹ Jedoch besteht auch die Gefahr, dass Bindungsproblematiken das Pflegeverhältnis erschweren, dem durch eine intensive Vorbereitung und eine therapeutische Begleitung möglicherweise entgegengewirkt werden könnte. ¹⁷²

Gelingt es nicht speziell ausgebildeten oder begleiteten Pflegeeltern nach innen gerichtete Probleme, wie zum Beispiel Ängste, der Pflegekinder aufzufangen, kehrt sich dieses Bild bei erheblichen Problemen im Umgang mit Regeln und Aggressionen um.¹⁷³ Heimeinrichtungen werden bei letzteren Voraussetzungen bevorzugt oder es werden therapeutisch ausgebildete Pflegeeltern eingesetzt.¹⁷⁴

¹⁶⁷ Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 303.

¹⁶⁸ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 303.

¹⁶⁹ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 305.

¹⁷⁰ Fhd

¹⁷¹ Ebd

¹⁷² Ebd.

¹⁷³ Ebd.

¹⁷⁴ Ebd.

Weiter gibt es Anhaltspunkte dafür, "dass Kinder in Pflegefamilien verglichen mit Heimen die Qualität ihres Lebens als höher einschätzen."

Die Entscheidung für die richtige Hilfe ist also ein Zusammenspiel verschiedener Ausgangslagen, Bedürfnisse und Erfahrungswerten, die individuell von Fall zu Fall neu betrachtet werden müssen. Um Stigmatisierungen entgegen zu wirken, wird auf einheitliche Kriterien für die Hilfegewährung verzichtet. Dennoch lassen sich Tendenzen erkennen, nach denen anhand von verschiedenen Kriterien eine Hilfe geeigneter erscheint als die andere.

Solche Tendenzen spiegeln sich auch in der Kinder- und Jugendstatistik wieder, die im folgenden Abschnitt thematisiert wird.

7. Statistische Zahlen der Jugendhilfe seit 1991

Schon die geschichtliche Entwicklung hat gezeigt, dass sich die Heimerziehung und das Kinderpflegewesen in ihrer Beliebtheit innerhalb der Gesellschaft abwechselten und miteinander konkurrierten. Die Fragen nach der heutigen Verteilung, den Gründen für eine Hilfegewährung und weiteren ausschlaggebenden Faktoren sollen in diesem Abschnitt anhand der Zahlen aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes genauer betrachtet werden.

"Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Hilfen und über die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die Dauer der Hilfe bereitgestellt werden."¹⁷⁶

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erscheint jährlich und bezieht sich dabei auf die Zahlen des vorangegangenen Jahres.

1

¹⁷⁵ Kindler, Helming, Meysen & Jurczyk 2010: 305.

¹⁷⁶ Statistisches Bundesamt 2012: 5.

7.1 Inanspruchnahme der stationären Jugendhilfe 1991-2011

2011 begann für circa 519 000 Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene eine Hilfe zur Erziehung vonseiten des Jugendamtes oder einer Erziehungsberatungsstelle. Ungefähr 51 000 dieser neu begonnenen Hilfen bezogen sich auf die Fremdplatzierung außerhalb des eigenen Elternhauses in Form von Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen. Im Vergleich zum Vorjahr 2010 waren dies rund 800 stationäre Hilfen mehr. Insgesamt befanden sich im Jahr 2011 61894 (48,6 %) Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege und 65367 (51,4 %) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform.

In folgender Tabelle lässt sich der Verlauf der Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses nach Jahren erkennen.

Abb. 3 Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, Art der Hilfen, nach Jahren¹⁸⁰

Jahr	Vollzeitpflege in einer	Heimerziehung, sonstige			
	anderen Familie	betreute Wohnform			
	Anzahl der Hilfen				
1.1. 1991	48017	68190			
31.12. 1995	48021	69969			
31.12. 2000	48993	69723			
31.12. 2005	50364	61806			
31.12. 2007	49573	52793			
31.12. 2008	54429	58690			
31.12. 2009	57452	60902			
31.12. 2010	60451	63191			
31.12. 2011	61894	65367			

¹⁷⁷ Statistisches Bundesamt 2012: 7.

¹⁷⁸ Statistisches Bundesamt 2012: 5.

¹⁷⁹ Fhd

¹⁸⁰ Statistisches Bundesamt. Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, Art der Hilfen, nach Jahren.

Seit Inkrafttreten des KJHGs gab es, vergleicht man die Zahlen der Tabelle, von 1991 und 2011 im Rahmen der Vollzeitpflege einen Anstieg der Hilfen um 12,62 % und im Bezug auf die Heimerziehung und anderen betreuten Wohnformen einen Abfall um 2,1 %.

Die Heimerziehung hatte 1991 mit 58,68 % die klare Mehrheit in ihrer Anzahl der Hilfen zu verzeichnen. Im Laufe der Jahre verringerte sich der prozentuale Unterschied der beiden Hilfeformen jedoch von 17,36 % auf 2,72 %, womit sich für das Jahr 2011 eine relative Balance feststellen lässt.

7.2 Hilfegewährung nach Alter, Situation in der Herkunftsfamilie und Gründen bezogen auf das Jahr 2011

Worin genau liegen die Unterschiede, die hinter den Zahlen der oben diskutierten Statistiken stehen? Dafür werden im Folgenden Statistiken zum Alter und Geschlecht, der Situation in der Herkunftsfamilie und den Gründen für eine Hilfegewährung herangezogen.

7.2.1 Hilfegewährung nach Alter und Geschlecht

In der folgenden Tabelle sind die Hilfen für junge Menschen nach dem Alter und Geschlecht bezogen auf die am 31. 12. 2011 laufenden stationären Hilfen beschrieben. Aus Gründen der Überschaubarkeit wurden nur die markantesten Altersstufen aufgelistet.

Abb.4 Erzieherische Hilfe. Hilfen/Beratungen für junge Menschen 2011 nach persönlichen Merkmalen sowie nach Art der Hilfe¹⁸¹

Stand: 31.12.2011

Persönliche Merkmale	Vollzeitpflege	Heim
	31.12.2011	31.12.2011
Unter 1 Jahr alt	1 116	251
11-12 Jahre alt	3 742	3 520
17-18 Jahre alt	3 138	8 448
	•	
männlich	31 439	36 963
weiblich	30 455	28 404

Am Auffälligsten ist wohl, dass bei Kindern unter einem Jahr die Vollzeitpflege in einer anderen Familie deutlich bevorzugt wird. Nur 18 % der unter Einjährigen, die 2011 außerhalb der eigenen Familie lebten, wurden in Heimen untergebracht, mit 82 % dominiert in diesem Alter die Familienpflege. Ist die Verteilung im Altersbereich von 11-12 Jahren relativ ausgeglichen, kehrt sich das Bild bei den Jugendlichen 17-18 Jährigen um. So liefen 2011 8448 Heimunterbringungen, was über 5300 Hilfen mehr in diesem als im Bereich des Pflegekinderwesens ausmacht. Ebenfalls der Tabelle zu entnehmen ist, dass der Anteil der Mädchen in beiden Hilfearten geringer ist, als der der Jungen, was sich im Bereich der Heimerziehung noch deutlicher zeigt als der Vergleich bei den Pflegeverhältnissen.

7.2.2 Situation in der Herkunftsfamilie

In der unten stehenden Tabelle wird deutlich, wie die Verhältnisse in der Herkunftsfamilie zu Beginn der Hilfegewährung aussahen. 2011 wurden knapp 900 Kinder mehr in einem Heim untergebracht, wenn sie aus einer Familie kamen, in der beide Eltern zusammenlebten. Ebenso ist der Anteil der in Heimen untergebrachten Kinder höher, wenn es bei einem Elternteil mit neuem Partner lebt. Kinder in Vollzeitpflege stammten gegenüber den Kindern, die in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform lebten, häufiger aus Familien, in denen ein Elternteil ohne (Ehe-) Partner lebt oder die Eltern verstorben sind. Dominierende familiäre

_

¹⁸¹ Statistisches Bundesamt (2012): 17.

Situation ist jedoch die der alleinerziehenden Eltern ohne neuen Partner, gefolgt von den Elternhäusern, in denen beide Elternteile oder ein Elternteil mit neuem Partner leben. Nur in den wenigsten Fällen ist der familiäre Hintergrund bei der Fremdplatzierung auf die verstorbenen Eltern zurückzuführen.

Abb.5 Erzieherische Hilfe. Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2011 nach Situation in der Herkunftsfamilie sowie nach Art der Hilfe¹⁸² Stand:31.12.2011

Situation der Herkunftsfamilie	Anzahl der Hilfen Vollzeitpflege	Anzahl der Hilfen Heimerziehung	
Eltern leben zusammen	10793	11690	
Elternteil lebt alleine ohne (Ehe)Partner	34013	31883	
Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner	10771	16494	
Eltern sind verstorben	1716 1153		
Unbekannt	4601	4147	
Insgesamt	61 894	65 367	

7.2.3 Gründe für die Hilfegewährung

Wie schon erwähnt, sind die Gründe für eine Hilfegewährung meist komplex und vielschichtig. In der nachstehenden Tabelle wird versucht die wichtigsten/am häufigsten auftretenden Gründe für eine Fremdplatzierung aufzulisten. Zu sehen sind die Zahlen der Hilfen, die 2011 neu begonnen haben. Rechts daneben sind die Hilfen gelistet, welche am 31. 12. 2011 liefen.

-

¹⁸² Statistisches Bundesamt (2012): 41.

Abb. 6 Erzieherische Hilfe. Hilfen/Beratungen für junge Menschen/Familien 2011 nach Geschlecht, Gründen für die Hilfegewährung sowie nach Art der Hilfe¹⁸³

Grund für die Hilfegewährung	Vollzeitpflege		Heim/betreutes W.	
	2011 begonnen/	31.12.11	2011 begonnen/	31.12.11
Unversorgtheit des jungen	3903	13053	5381	9720
Menschen				
Unzureichende	4792	22411	7297	16865
Förderung/Betreuung/				
Versorgung des jungen Menschen				
in der Familie				
Gefährdung des Kindeswohls	5623	25297	8007	18968
Eingeschränkte	5866	25038	14637	29009
Erziehungskompetenz				
der				
Eltern/Personensorgeberechtigten				
Belastungen des jungen Menschen	3708	15087	6967	13740
durch Problemlagen der Eltern				
Belastungen des jungen Menschen	1606	5156	7555	12164
durch familiäre Konflikte				
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten	866	2285	10658	16792
(dissoziales Verhalten) des				
jungen Menschen				
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische	1070	3678	6702	12618
Probleme des jungen Menschen				
Schulische/berufliche Probleme des	444	1013	6817	10654
jungen Menschen				
Übernahme von einem anderen	1741	10016	1663	3899
Jugendamt				
wegen Zuständigkeitswechsels				
Insgesamt	29619	123034	75684	144429

Wie die hervorgehobenen Zahlen zeigen, lassen sich in diesen Bereichen die häufigsten Gründe für die Hilfegewährung finden. Bei der Gewährung beider Hilfearten ist zu erkennen, dass die Gefährdung des Kindeswohls und die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten als wesentliche Hauptgründe festzumachen sind. Sie sind Spitzenreiter bei den 2011 neu begonnen Hilfen sowie allen am 31. 12. 2011 laufenden Hilfen. Eine unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie führt häufiger zu einer Unterbringung in einer Pflegefamilie als im Heim, dafür wird die

¹⁸³ Statistisches Bundesamt (2012): 45.

Heimerziehung bei Auffälligkeiten im Sozialverhalten des jungen Menschen bevorzugt.

Schulische und berufliche Probleme sowie Auffälligkeiten im sozialen Verhalten sind die seltensten Gründe für den Beginn eines Pflegeverhältnisses. Bei der Heimerziehung sind dies die Unversorgtheit ebenso wie schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen.

7.3 Resümee - 16 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz in Deutschland

2008 veröffentlichte das Statistische Bundesamt die *Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken Erzieherische Hilfen 1991 bis 2006* für die Bereiche Vollzeitpflege und Heimerziehung.¹⁸⁴

7.3.1 16 Jahre Vollzeitpflege

Vergleicht man innerhalb der Vollzeitpflege die neu begonnenen Hilfen, lässt sich erkennen, dass 2006 10 % weniger Hilfen in diesem Bereich begonnen wurden, als 1991. Betrachtet man die Angaben jedoch bezogen auf die Gesamtzahl der Jungen Menschen, welche zu diesem Zeitpunkt in Deutschland lebten, ist erkennbar, dass 1991 sowie 1996 und 2006 für 7 von 10000 Minderjährigen eine Vollzeitpflege in einer anderen Familie begonnen hat. 186

Der Anteil der jungen Volljährigen, für die diese Hilfeart neu beginnt, ist mit einem Prozent verschwindend gering. Die Geschlechterrelation ist mit 50:50 im Gegensatz zu anderen Hilfearten ausgeglichen.¹⁸⁷

Betrachtet man die Unterbringungsform, fällt auf, dass 2006 nur noch die Hälfte der Unterbringungen im Vergleich zu 1991 bei den Großeltern oder anderen Verwandten in Anspruch genommen wurde. Dies begünstigte natürlich die Zunahme an

¹⁸⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt: 16 Jahre Kinder und Jugendhilfegesetz in Deutschland: 14.

¹⁸⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt: 16 Jahre Kinder und Jugendhilfegesetz in Deutschland: 14.

¹⁸⁶ Ebd.

¹⁸⁷ Fhd

¹⁸⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt: 16 Jahre Kinder und Jugendhilfegesetz in Deutschland: 14.

Pflegefamilien, welche einen Anstieg von 9 % zu verzeichnen haben. Markant ist auch die durchschnittliche Dauer der Hilfe, die mit 51 Monaten 2006 ganze 6 Monate länger dauerte als 1991. Iso

7.3.2 16 Jahre Heimerziehung

In der Heimerziehung ließen sich 2006 3 % weniger neu begonnene Hilfen verzeichnen als dies 1991 der Fall war. Ebenso gab es eine Veränderung bezüglich der Unterbringungsform, wobei das betreute Wohnen anteilsmäßig zugenommen hat.¹⁹¹

Im Gegensatz zur Familienpflege lassen sich in der Heimerziehung mehr männliche junge Menschen finden, der Anteil der weiblichen unter 18-Jährigen nahm in den Jahren 3 % zu. 192

Die Hilfedauer verkürzte sich im Vergleich zu 1991 um 5 Monate und lag 2006 bei durchschnittlich 26 Monaten. 193

7.4 Zusammenfassung der statistischen Zahlen

Wie schon im Abschnitt über die historische Entwicklung, so wie dem der Entscheidungskriterien, wurde deutlich, dass verschiedene Faktoren bei der Hilfegewährung eine Rolle spielen und sich bestimmte Muster für die Entscheidung zur Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie finden lassen. Das Statistische Bundesamt legt den Vermutungen und Tatsachen Zahlen zugrunde, welche untereinander und im Kontext der genannten Abschnitte diskutiert werden können.

¹⁸⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt: 16 Jahre Kinder und Jugendhilfegesetz in Deutschland: 14.

Ygl. Statistisches Bundesamt: 16 Jahre Kinder und Jugendhilfegesetz in Deutschland: 15.
 Ygl. Statistisches Bundesamt: 16 Jahre Kinder und Jugendhilfegesetz in Deutschland: 15.

¹⁹³ Vgl. Statistisches Bundesamt: 16 Jahre Kinder und Jugendhilfegesetz in Deutschland: 16.

Die Aussagekraft der Zahlen der in Anspruch genommenen stationären Hilfen im Jahresvergleich ist unter anderem anhand des jeweiligen Bevölkerungsanteils der Kinder und Jugendlichen in Deutschland mit Vorsicht zu interpretieren.

Aussagekräftiger ist da der Vergleich der Zahlen untereinander.

Der Anteil männlicher Kinder und Jugendlicher überwiegt in beiden Hilfeformen, wenn auch in der Familienpflege nur minimal. Die familiären Strukturen in Pflegefamilien sollen besonders jüngeren Kindern zum Vorteil werden. Jugendliche profitieren aus den betreuten Wohnformen vor allem in Hinsicht auf die Verselbstständigung.

Sieht man sich die Gründe für die Hilfegewährungen an, fällt auf, dass die schwerwiegenden und massiven Probleme innerhalb der Familie einen höheren Anteil an stationären Hilfen mit sich ziehen, als solche, die durch gute präventive Arbeit und ambulanten Hilfen vor Ort bewältigt werden können, was auf einen guten Ausbau des Kinder- und Jugendhilfenetzwerkes hinweist.

Seit der Einführung des KJHGs hat sich die Kinder- und Jugendhilfe sichtbar weiterentwickelt und verändert. Die Strukturen und Methoden innerhalb der Hilfen dürften ihren Anteil dazu beigetragen haben. Wie diese sich in der Vergangenheit verändert haben wurde im dritten Punkt dieser Arbeit deutlich. Im folgenden Teil wird beschrieben, wie die stationäre Jugendhilfe heute ausgestaltet ist und welche Rahmenbedingungen und Schlüsselelemente einen positiven Abschluss der Hilfen begünstigen.

8. Erfolgskriterien der stationären Jugendhilfe

Eine Fremdunterbringung erfolgt in vielen Fällen nicht als erste Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe. Je nach Fall wird primär angestrebt, die Familien mit ambulanten Hilfen wieder auf einen richtigen Weg zu bringen. ¹⁹⁴ Diese Tatsache ist oft mit der Konsequenz verbunden, dass zum einen die geeignete Hilfe im Anschluss an die ambulanten Hilfen zu spät greift und andererseits die Effektivität durch die

-

¹⁹⁴ Vgl. Macsenaere & Esser 2012: 53

vorgeschalteten Hilfen in solchen Fällen eher gering ausfällt.¹⁹⁵ Wenn die ambulanten oder teilstationären Hilfen nicht den gewünschten Erfolg mit sich ziehen, wird die stationäre Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen thematisiert.¹⁹⁶ Hinter allen Hilfen steht immer die Frage nach dem Ziel, welches individuell festgelegt und stets neuen Gegebenheiten angepasst werden kann, um ein Gelingen zu fördern.¹⁹⁷

In diesem Abschnitt stellt sich im Voraus die Frage: *Was verstehen wir unter gelungener stationärer Jugendhilfe?* Genauer gesagt ist herauszufinden, an welchen Indikatoren der Erfolg gemessen wird und welche Schlüsselqualifikationen und Rahmenbedingungen diesen begünstigen.

8.1 Positiv zu bewertende Beendigungsgründe

Nach Blandow (2004) sind drei positiv bewertete Beendigungsgründe eines Pflegeverhältnisses zu nennen:

- Die Verselbstständigung des Pflegekindes,
- Die Rückkehr in die Herkunftsfamilie,
- Die Beendigung durch Adoption. 198

Skeptisch zu betrachten wäre die Rückführung in die Herkunftsfamilie, welche aus verschiedenen Gründen veranlasst werden kann und nicht immer positiv zu bewerten ist. Insbesondere dann, wenn die Rückführung von seitens der Herkunftsfamilie vor regulärem Ablauf der Hilfe eingefordert wird. 199

Eine erfolgreiche Rückführung ist gekennzeichnet durch die intensive Vorbereitung und Mitwirkung aller Beteiligten.²⁰⁰

¹⁹⁷ §36 SGB VIII.

42

¹⁹⁵ Vgl. Macsenaere & Esser 2012: 53

¹⁹⁶ Ebd.

¹⁹⁸ Blandow 2004: 141.

¹⁹⁹ Vgl. Blandow 2004: 141.

²⁰⁰ Ebd.

Die Ziele der Heimerziehung sind ähnlich angesiedelt.

Zu nennen wären hier:

- Die Rückkehr in die Herkunftsfamilie
- Überleitung in eine andere Familie (meist Pflegefamilie)
- Die Verselbstständigung in einer auf längere Zeit angelegten Wohnform.²⁰¹

Die Elternarbeit ist bei allen Zielsetzungen und während der Heimerziehung ein wichtiger zu leistender Aufgabenbereich.²⁰²

8.2 Voraussetzungen zur Begünstigung positiver Ergebnisse in der stationären Jugendhilfe

8.2.1 Rahmenbedingungen für eine gelingende Heimerziehung

Anhand der Statistik und vergangenen Entwicklung lässt sich erkennen, dass die Heimerziehung auch in Zukunft ein fester Bestandteil der Jugendhilfe sein wird.²⁰³ Um pädagogische Erfolge zu erzielen, müssen bestimmte institutionelle Rahmenbedingungen innerhalb der Einrichtung erfüllt werden.²⁰⁴ Dazu zählen:

- Qualitativ gut ausgebildete p\u00e4dagogische MitarbeiterInnen, die in den Einrichtungen arbeiten
- Vier MitarbeiterInnen sind zuständig für eine Gruppe von 8-10 Kindern
- Umstrukturierung großer Institutionen zugunsten kleiner Heime, welche sich vom Anstaltscharakter loslösen; zugunsten der Entstehung kleiner überschaubarer Lebensräume
- Arbeiten des täglichen Lebens (Kochen, Waschen...) werden unter Beteiligung aller BewohnerInnen durchgeführt, um die Eigenständigkeit in späteren Lebenslagen zu gewährleisten.²⁰⁵

²⁰² Vgl. Chassé: 180.

43

²⁰¹ Vgl. Chassé: 180.

²⁰³ Vgl. Günder 2011: 35.

²⁰⁴ Vgl. Günder 2011: 35.

²⁰⁵ Ebd.

8.2.2 Rahmenbedingungen für gelingende Vollzeitpflege

Die Arbeit von Pflegeeltern bezieht sich nicht nur auf die alleinige Betreuung, Beheimatung und Pflege der Kinder, sonder auch auf die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Institutionen. Die Rahmenbedingungen für ein gelingendes Pflegeverhältnis sollten wie folgt gestaltet sein:

- Den Kindern und Jugendlichen muss ein zuverlässiger Lebensort geboten werden
- Pflegeeltern müssen in Aushandlung und Kooperation mit dem Jugendhilfesystem gehen, um das Verständnis im Bezug auf das Wohl des Kindes auf einen Nenner zu bringen
- Sie müssen sich im sozialen System orientieren, um den Kindern eine angemessene Unterstützung zu bieten, um die Entwicklung der Kinder zu fördern
- Die Koordination der Kontakte zu der Herkunftsfamilie und die Unterstützung bei der Beziehungsarbeit zwischen Kind und Herkunftsfamilie müssen gemanagt werden
- Die eigene Beziehung der Pflegeeltern zu den Herkunftseltern muss gestaltet werden
- Pflegeeltern müssen die familiären Anforderungen wie Partnerschaft oder Beziehung zu den eigenen/ anderen (Pflege-) Kindern bewältigen.²⁰⁶

8.2.3 Schlüsselelemente für ein erfolgreiches Pflegeverhältnis

Fundament für eine gelingende Vollzeitpflege ist die liebevolle Zuwendung, bei welcher die Beziehung der Eltern zum Kind im Mittelpunkt steht, und darauf ausgerichtet ist, das Kindeswohl zu gewährleisten.²⁰⁷

Dies fordert in der heutigen Gesellschaft Kompetenzen seitens der Pflegeeltern, die demnach in der Lage sein sollten, sich mit den Themen Erziehung und kindliche

²⁰⁷ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 402.

²⁰⁶ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 399.

Entwicklung auseinanderzusetzen und sich das nötige Wissen darüber anzueignen.²⁰⁸ Ihr eigenes Verhalten sollten sie kontrollieren können, um impulsives Handeln zu vermeiden. Sie sollten sich nicht selbst widersprechen und gegebene Versprechen einhalten.²⁰⁹

Diese, doch recht allgemeinen Erziehungskompetenzen, werden besonders in der Familienpflege durch weitere Schlüsselelemente ergänzt.

Ein erfolgreiches Pflegeverhältnis basiert auf dem autoritativen Erziehungsstil. ²¹⁰ Pflegekinder kommen meist mit einer Vorbelastung in die Pflegefamilie und zeigen Verhaltensweisen, die es erschweren, eine Umsetzung dieses Erziehungsstils zu realisieren. ²¹¹ Aufgabe der Pflegeeltern ist es, klare Grenzen zu setzen, die Selbstständigkeit zu fördern und gleichzeitig das Gefühl des Abgelehntwerdens bei dem Kind zu vermeiden. ²¹² Dazu ist es hilfreich, wenn die Eltern über Grundeigenschaften wie Fürsorglichkeit, Responsivität (Ansprechbarkeit, Sensitivität für die Bedürfnisse der Kinder), Humor und Struktur verfügen. Außerdem sollten sie in der Lage sein, Probleme flexibel zu lösen und ihr eigenes Handeln und Verhalten zu reflektieren. ²¹³

Oft zeigen Kinder ablehnendes Verhalten oder vermitteln den Eindruck, keine Fürsorge zu benötigen. Den Pflegeeltern muss es gelingen, dieses Verhalten zu interpretieren, statt in gleicher ablehnender Haltung mit verminderter Fürsorge zu reagieren.²¹⁴

Das Verhalten der Kinder ist oft nur die Konsequenz der Erfahrungen, die sie gemacht haben. Erfolgreiche Pflegeeltern sollten sich dort hineindenken können und diese verstehen.²¹⁵ Der Kontakt zu den Herkunftseltern soll unterstützt werden. In dem gleichen Maße sollte den Kindern aber auch ermöglicht werden, eine verständnisvolle, realistische Sicht auf die leiblichen Eltern einzunehmen.²¹⁶

²⁰⁹ Fhd

²⁰⁸ Ebd.

²¹⁰ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 402.

²¹¹ Ebd.

²¹² Ebd.

²¹³ Ebd.

²¹⁴ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 403.

²¹⁵ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 404.

²¹⁶ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 405.

Es ist wichtig, dass die Pflegekinder in der neuen Familie eine "strukturierte und vorhersehbare soziale Umgebung^{w217} vorfinden, da sie oft aus Verhältnissen stammen, die von Wohnorts- und/oder Bezugspersonenwechsel geprägt waren. 218

Hier wurde deutlich, dass Pflegeeltern besonders sensibel für die Bedürfnisse der Pflegekinder sein müssen, das Verhalten stets im Kontext mit der Vergangenheit sehen und sich immer über die Bedeutung von Auffälligkeiten klar werden sollten. Erfolgreiche Pflegeelternschaft lässt sich nicht garantieren, die genannten Eigenschaften und Vorgehensweisen der Pflegeeltern können dennoch die Grundlage für positive Ergebnisse bilden.

8.2.4 Schlüsselqualifikationen für eine erfolgreiche Heimerziehung

Eine erfolgreiche Heimerziehung lässt sich nicht auf die eine bestimmte Methode. definierte pädagogische Grundhaltung oder pädagogische Vorgehensweise reduzieren. Die Leitbilder der Heime sind ganz unterschiedlich ausgelegt und konzentrieren sich unter anderem auf christliche Werte, auf humanistische oder ganzheitliche Pädagogik.²¹⁹

In der Gesamtheit lässt sich festhalten, dass die Mehrzahl der Institutionen pädagogische Prinzipien und Grundhaltungen in der täglichen Praxis vorweisen können.²²⁰

Studien haben ergeben, dass Heimerziehung erst nach einer Dauer von mindestens einem Jahr merkliche Effekte aufweist, nach einem Heimaufenthalt von mindestens 2,5 Jahren sind diese Effekte deutlich ausgeprägter.²²¹

Grundlage für die erfolgreiche Heimerziehung bilden die Strukturierung des Alltags, die Beziehungsarbeit, das BezugserzieherInnensystem, die Elternarbeit und die Stärkung des Selbstbewusstseins.²²²

46

²¹⁷ Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 408.

²¹⁸ Vgl. Kindler, Helming, Meysen. & Jurczyk 2010: 408.

²¹⁹ Vgl. Günder 2011: 192.

²²⁰ Val. Günder 2011: 195.

²²¹ Vgl. Macseane, Esser 2012: 76.

²²² Vgl. Günder 2011: 195.

Kinder, die in Heimen untergebracht werden, wuchsen in der Regel unter schwierigen Lebensbedingungen auf, wurden gar nicht oder nur kaum erzogen und konnten sich infolgedessen weniger gut entwickeln.²²³ Diese Kinder müssen individuell gefördert werden und profitieren von einer planvollen Erziehung in der Einrichtung.²²⁴

Der Gruppe, in welcher sich das Kind während des Heimaufenthalts befindet, wird ein ganz besonderer Stellenwert zugeordnet, da diese für eine bestimmte oder auch unbestimmte Zeit den Lebensmittelpunkt des Kindes bzw. Jugendlichen bildet. ²²⁵ Trotz enger Bindungen zu dem Heimpersonal kann keine klassische (entwicklungsfördernde) Eltern-Kind-Beziehung aufgebaut werden, und so sollten Verhaltensweisen nicht auf der gleichen Ebene interpretiert werden. Somit ist es wichtig, dass die negativen Verhaltensweisen nicht in gleicher Weise persönlich genommen werden, wie zwischen Eltern und Kind. ²²⁶ Im Alltag lässt sich dies in soweit umsetzen, als dass die Kinder (zumindest in der Anfangsphase) erst einmal mit allen Verhaltensauffälligkeiten angenommen werden sollten, ohne sie gleich mit Konsequenzen zu konfrontieren. ²²⁷ Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können die Grundlagen für eine nachhaltige Verbesserung greifen. ²²⁸

8.3 Einflussfaktoren auf die Wirkung der stationären Jugendhilfe

Trotz aller Empfehlungen gibt es eine Vielzahl an Einflussfaktoren, welche die Wirkung von Heimerziehung und Vollzeitpflege individuell steuern und somit auf das Gelingen bzw. das Scheitern der Hilfe Einfluss nehmen können.

Nach Macsenaere und Esser (2012) lassen sich folgende Einflussfaktoren auf die Wirkung von Heimerziehung festmachen:

- Hilfedauer
- Beziehungsqualität
- Bindungsperson

47

²²³ Vgl. Günder 2011: 177.

²²⁴ Vgl. Günder 2011: 177.

²²⁵ Ebd.

²²⁶ Vgl. Günder 2011: 178.

²²⁷ Vgl. Günder 2011: 178.

²²⁸ Ebd.

- Persönlichkeit und Qualität der Professionellen
- Berücksichtigung bisheriger Lebenserfahrungen
- Elternarbeit
- Struktur- und Prozessqualität der Einrichtung
- Ressourcenorientierte Angebote
- soz. Lernen und Bildung
- Lebensperspektive
- Traumatisierungen
- Berufsorientierung.²²⁹

In ähnlicher Weise gestalten sich die Einflussfaktoren auf die Wirkung von Pflegeverhältnissen:

- (Zeitliche) Entwicklung von Bindungsbeziehungen in Pflegefamilien
- Interventionsmöglichkeiten bei Verhaltens- und Bindungsstörungen bei Pflegekindern
- Prognostische Kriterien für Rückführungsentscheidungen
- Wirkungen von Umgangskontakten
- Auswahl und Vorbereitung von Pflegeeltern
- Rechtliche und formale Einordnung des Pflegeverhältnisses und Bedingungsfaktoren der Fremdplatzierung
- Sorgerechtsentzug
- Zusammensetzung von Herkunfts- und Pflegefamilie
- Wirtschaftliche und soziale Situation der Herkunfts- und Pflegefamilie
- Besuchskontakte und geplante Rückführung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehungsfähigkeit in der Herkunftsfamilie
- Bindungspersonen des Pflegekindes
- Belastungen und Traumatisierungen des Pflegekindes
- Wechsel von Hauptbezugspersonen.²³⁰

²²⁹ Vgl. Mascseane, Esser 2012: 76-107.

²³⁰ Vgl. Mascseane, Esser 2012: 122.

Aufgrund der Vielzahl der Einflussfaktoren die zum Gelingen und Scheitern einer Hilfe beitragen wird die Komplexität der Arbeit rund um und innerhalb der jeweiligen Hilfeart deutlich. Der individuellen Fallbearbeitung liegt demnach eine ganz besondere Bedeutung zugrunde. Es wurde auch hier wieder deutlich, dass die Arbeit mit der Herkunftsfamilie und die Beziehungsarbeit von Bedeutung sind.

9. Resümee

Diese literaturbasierte Arbeit hatte ihren Ausgangspunkt in Fragen zum Ausbau und der Ausgestaltung der stationären Jugendhilfe sowie ihrer Entwicklung. Zudem sollten die rechtlichen Grundlagen wie auch die Inanspruchnahme werden betrachtet werden. Von weiterem Interesse waren die Orientierungspunkte bei der Hilfevergabe und welche Ziele damit verbunden sind. Die wichtigsten Erkenntnisse werden in diesem Teil zusammengefasst.

9.1 Zusammenfassung

Die stationäre Jugendhilfe bildet zusammen mit den teilstationären und ambulanten Hilfen das Angebot der Hilfe zur Erziehung im Kontext des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Eine stationäre Unterbringung findet außerhalb des Elternhauses in Form von Vollzeitpflege oder Heim bzw. sonstigen betreuten Wohnformen statt. Die Ausgestaltung der Unterbringung ist heute vielseitig und geht von der Pflege in der eigenen Verwandtschaft über spezielle pädagogische Betreuungsangebote bis hin zur klassischen Heimerziehung, die aber auch in Wohngruppen oder Mischformen angelegt sein kann. Hatten Heime in der geschichtlichen Entwicklung primär die Aufgabe von Bewahr- bzw. Erziehungsanstalten, liegt der heutige Schwerpunkt darin, den Kindern und Jugendlichen günstige Entwicklungsbedingungen zu bieten und ihre persönlichen Ressourcen auszubauen.

Vollzeitpflege wurde anfänglich im Rahmen der eigenen Verwandtschaft praktiziert. Dies änderte sich jedoch in soweit, als dass die Familienpflege in der heutigen Zeit primär von vom Jugendamt ausgewählten Pflegeeltern realisiert_wird. In der Regel müssen diese keine besonderen pädagogischen Vorkenntnisse aufweisen. Der Anspruch an das Personal in Heimeinrichtungen ist deutlich gestiegen. Die Zustände aus den Bewahr- und Erziehungsanstalten sind heute kaum noch vorstellbar. Die individuelle Arbeit und Förderung des Kindes wird durch die Arbeit mit den leiblichen Eltern komplettiert. Heimkinder weisen vermehrt Verhaltensstörungen und Defizite im sozialen Miteinander auf. In den Heimeinrichtungen finden sie einen strukturierten Alltag vor und lernen, mit den bestehenden Regeln und Aufgaben umzugehen.

Aus der Arbeit geht hervor, dass vorrangig jüngere Kinder im Vorschulalter und Kinder, die in der Herkunftsfamilie eine mangelnde Betreuung, Versorgung oder Förderung erfahren haben, an Pflegefamilien vermittelt werden, da sie dort eine beständiges Beziehungsangebot und familiäre Strukturen vorfinden, die der Entwicklung dienlich sind.

Dies geht auch aus den Statistiken hervor, die meine anfangs aufgestellte These belegen, dass insbesondere jüngere Kinder in Pflegefamilien vermittelt werden. So wird man in den Heimen nur eine geringe Zahl an Kindern unter sechs Jahren finden. Insgesamt sind die Anforderungen an das Heimpersonal sowie den Pflegeeltern gestiegen, da durch ambulante und teilstationäre Angebote die *leichten* Problemfälle abgefangen werden und viele Kinder mit teils schweren Verhaltensauffälligkeiten, Traumatisierungen oder Defiziten stationär untergebracht werden. Außerdem wird der individuellen, ressourcenorientierten Arbeit viel Aufmerksamkeit geschenkt, was in den früheren Bewahranstalten kaum vorstellbar war.

Zu Beginn der Arbeit bin ich davon ausgegangen, dass die ortsnahe Unterbringung hinderlich für das Gelingen der stationären Hilfen sein könnte. Da sich jedoch die Elternarbeit zu einem elementaren Bestandteil entwickelt hat, besteht auch die Notwendigkeit, diese durch kurze Anfahrtswege zu gewährleisten.

Inwieweit die Arbeit mit der Herkunftsfamilie, insbesondere im Rahmen der Vollzeitpflege, zu realisieren ist und wie die Beziehungsarbeit zwischen Kind und leiblichen Eltern von Seiten der Pflegefamilie im Alltag umgesetzt wird, bedarf weiterer Auseinandersetzung mit dieser Materie.

Am Ende meiner Arbeit haben sich Themen herauskristallisiert, mit denen ich mich zukünftig näher auseinandersetzen möchte. Besonders interessant sind die Auswahlverfahren und die Begleitung von Pflegeeltern, ebenso, wie die Eingewöhnungskonzepte in Heimen und Pflegefamilien gestaltet sind, und welche pädagogischen Konzepte sich auch in der Praxis bewähren können.

9.2 Ausblick

Aufgrund der weiterhin bestehenden Probleme in Familien werden die stationären Hilfen auch in Zukunft ihren festen Platz in der Erziehungshilfe haben. Es wäre über einen Ausbau der präventiven ambulanten Hilfen nachzudenken, die es in anfänglichen Formen (Familienhebammen) schon gibt. Ziel sollte es sein, Kinder und ihre Familien von Anfang an zu begleiten und die Eltern für Hilfeangebote zu sensibilisieren. Die Jugendhilfe sollte nicht erst eingreifen, wenn sich die Probleme schon entwickelt haben, sondern dafür sorgen, dass so wenig Hilfebedarf wie möglich entsteht.

Der Trend zu individuellen Angeboten wird sich aufgrund der ausdifferenzierten Problemlagen fortführen und weiter Platz für Mischformen und neue Angebote schaffen.

Abschließend wäre zu sagen, dass die stationäre Jugendhilfe durch eine prägende Vergangenheit gekennzeichnet ist und eine positive Entwicklung vorweisen kann, die an dieser Stelle (so bleibt zu hoffen) noch nicht ihr Ende gefunden hat.

IV Literaturverzeichnis

- Blandow, Jürgen(2004). Pflegekinder und ihre Familien: Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens. Weinheim und München: Juventa.
- Günder, Richard (2011). Praxis und Methoden der Heimerziehung.
 Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären
 Erziehungshilfe. Freiburg: Lambertus Verlag.
- Knuth, Nicole (2008).Fremdplatzierungspolitiken: Das System der stationären
 Jugendhilfe im deutsch-englischen Vergleich. Weinheim und München:
 Juventa
- Köckeritz, Christine. Konsequenzen für die Jugendhilfe- Vollzeitpflege zwischen Ideologie und Realität: Kritische Überlegungen und Perspektiven zum fachlichen Handeln in sozialen Diensten. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (2008). Bindung und Trauma- Konsequenzen in der Arbeit für Pflegekinder: Tagungsdokumentation der 16. Jahrestagung der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes am 30. Mai 2005 in Magdeburg. Schulz- Kirchner Verlag
- Macsenaere, Michael. Esser, Klaus (2012). Was wirkt in der Erziehungshilfe?:
 Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. München: Ernst
 Reinhardt Verlag.
- Struck, Norbert (2002). Kinder- und Jugendhilfegesetz/ SGB VIII. In Schrörer,
 Wolfgang. Struck, Norbert. Wolff, Mechthild (2002) (Hrsg.) Handbuch Kinder und Jugendhilfe. Weinheim und München: Juventa.

Internetquellen

• Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz. Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts.

URL: http://www.gesetze-im-internet.de/kjhg/index.html

[Stand: 02.05.2013]

• Chassé K.A., von Wensierski H-J. (Hg.) (1999). Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Weinheim: Juventa.

URL:http://dtserv3.compsy.unijena.de/__C12574B800299B3A.nsf/0/16189604 C1F8DCF3C125751B004804B0/\$FILE/12-01-2009_Karl%20August%20Chass%C3%A9%20-%20Heimerziehung.pdf [Stand: 26.05.2013]

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (25.09.2012).
 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2013.

URL: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2012/DV-29-12-Pauschalbetraege-in-der-Vollzeitpflege [Stand: 03.05.2012]

• Esser K. (2010). Die retrospektive Bewertung der stationären Erziehungshilfe durch ehemalige Kinder und Jugendliche. Ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Wirkungsorientierung. Dissertation, Universität zu Köln.

URL: http://kups.ub.uni-koeln.de/3155/ [Stand:20.05.2013]

• Kinder- und Jugendhilfe Hilfe zur Erziehung Außerhalb des Elternhauses, Art der Hilfen, nach Jahren.

URL:https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/HilfenErziehungAusElternhaus.html [Stand: 26.05.2013]

• Kinder- und Jugendhilfegesetz in Deutschland. Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken Erzieherische Hilfen 1991 bis 2006. Wiesbaden.

URL:https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJug endhilfe/KinderJugendhilfegesetz5225111089004.pdf?__blob=publicationFile [Stand: 26.05.2013]

• Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.) (2010). Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

URL: http://www.dji.de/pkh/DJI_DIJuF_Handbuch_Pflegekinderhilfe.pdf [Stand: 20.05.2013]

 Maschke T.,(2008). Integrative Aspekte der anthroposophischen Heilpädagogik in Theorie und schulischer Praxis. Frankfurt am Main: Peter Lang.

URL:http://books.google.de/books?id=iPo71QGbABkC&pg=PA19&lpg=PA19&d q=Rettungshausbewegung+Heim&source=bl&ots=bSy_x_TLZu&sig=bttQZ7P 5oyYObGXPYB_L-

U3Z4Ng&hl=de#v=onepage&q=Rettungshausbewegung%20Heim&f=false [Stand: 10.05.2013]

• Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 22.05.2013. Runder Tisch "Heimerziehung".

URL: http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2013/05/2013-05-22-kabinett-heimerziehung.html [Stand: 23.05.2013]

 Statistisches Bundesamt (2008). 16 Jahre
 Kinder- und Jugendhilfegesetz in Deutschland. Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken Erzieherische Hilfen 1991 bis 2006. Wiesbaden

URL:https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJug endhilfe/KinderJugendhilfegesetz5225111089004.pdf?__blob=publicationFile [Stand: 26.05.2013]

• Statistisches Bundesamt (2012). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Wiesbaden.

URL:https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJug endhilfe/ErzieherischeHilfe5225112117004.pdf?__blob=publicationFile [Stand: 26.05.2013]

• Statistisches Bundesamt. Hilfe zur Erziehung Außerhalb des Elternhauses, Art der Hilfen, nach Jahren.

URL:https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/HilfenErziehungAusElternhaus.html

 Zeit Online 22.05.2013: Hilfsfonds zahlten 30 Millionen Euro an Opfer der Heimerziehung.

URL: http://www.zeit.de/politik/deutschland/2013-05/Kabinett-Heimkinder-Fonds [Stand: 23.05.2013]

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe.

Die Arbeit hat in dieser oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Gardelegen, 21.06.2013